

Stadtanzeiger Lauchheim

Amtsblatt der Stadt Lauchheim mit den Ortschaften Hülen und Röttingen · 23.12.2021 · Nr. 51/52



Frohe Weihnachten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!
Im Namen des Gemeinderates,
der Ortsvorsteher,
der Ortschaftsräte
und allen städtischen Bediensteten
wünsche ich Ihnen
ein gesegnetes Weihnachtsfest
mit besinnlichen und festlichen Stunden
im Kreis Ihrer Familien und
für das neue Jahr 2022
Dankbarkeit, Zuversicht und Hoffnung,
Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Ihre

Bürgermeisterin

YouTube Video zum Jahreswechsel

Anstatt einer Neujahrsansprache erwartet Sie auch dieses Jahr wieder ein Video mit dem Akademiedirektor, das über den YouTube-Kanal der Internationalen Musikschulakademie veröffentlicht und abgerufen werden kann. Klicken Sie am **31.12.2021 ab 20:20 Uhr** auf die Homepage der Stadt Lauchheim oder der Musikschulakademie.



Herausgeber
Stadt Lauchheim
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 28
73466 Lauchheim
Tel. 0 73 63 / 85-0
Fax 0 73 63 / 85-16
info@lauchheim.de

Verantwortlich für den
amtlichen Inhalt:
Bürgermeisterin
Andrea Schnele oder
ihre Vertretung im Amt

Verantwortlich
für den übrigen Inhalt:
Medien-Centrum
Ellwangen GmbH
Obere Brühlstraße 14
73479 Ellwangen
Telefon 0 79 61 / 579 38 0

Redaktionsschluss:
immer montags, 10 Uhr

Herzlichen Dank!

Das Jahr 2021 war wie das Jahr 2020 geprägt von der Corona-Pandemie.

Mit gemeinsamer Kraft haben wir viele Herausforderungen gemeistert und das Beste aus der Situation herausgeholt.

Mein herzlicher Dank gilt meinem gesamten Mitarbeiterteam, den Gremien, der Kirche, der Schule und den Kindergärten, den Vereinen und Organisationen, den Gewerbetreibenden, allen ehrenamtlich Tätigen und Ihnen. Danke für das entgegengebrachte Vertrauen und für die angenehme und gute Zusammenarbeit.

Danken will ich auch allen, die daran mitgearbeitet haben, die Stadt Lauchheim lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten, so dass ich weiterhin mit Fug und Recht behaupten kann: Lauchheim ist die kleinste und schönste Stadt im Ostalbkreis!

Ihre



Bürgermeisterin



Gewerbe- und Handelsverein
Lauchheim e.V.

Wir, die Mitglieder des Gewerbe- und Handelsverein Lauchheim e.V., wünschen unseren bestehenden und neuen Kunden gesegnete Weihnachtsfeiertage sowie ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2022. Möge allem Guten voran Ihnen Gesundheit geschenkt sein, gefolgt von Freude und Glück in Ihren Familien und nicht zuletzt hüpfende Herzen beim Auspacken Ihrer langgehegten Wünsche.

Klaus Ott, 1. Vorsitzender

Schlittschuh- und Skifahrerfreunde müssen sich noch gedulden

Natureisbahn in Hülen

Der Pferdesportverein Schloss Kapfenburg hat alles dafür getan, um seinen Turnierplatz in eine Eisbahn zu verwandeln. Doch auch wenn die winterlichen Temperaturen Hoffnungen wecken – an Eislaufen in Hülen ist derzeit nicht zu denken.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Reinhard Alleze unter Tel. 0175 8075669.



Der Skilift Kapfenburg ist bei ausreichender Schneelage unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Bedingungen in Betrieb.

Der Erwerb einer Liftkarte ist nur mit 2G-Nachweis möglich. Der 2G-Nachweis wird zusammen mit einem Ausweisdokument kontrolliert, die Kontaktdaten werden erhoben. Zur Reduzierung der Kontakte werden nur Abendkarten (wochentags), Vormittagskarten und Tageskarten (bei Ganztagesbetrieb) ausgegeben.

Bleibt nur zu hoffen, dass die derzeit unverhältnismäßig milden Temperaturen nur eine vorübergehende Erscheinung sind und wir noch einige frostige Tage für den Wintersport erhalten werden! Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Jochen Weiß unter Tel. 0174 3080765.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung über die Feiertage

Am **Donnerstagvormittag, 23.12.2021** ist von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet, am Nachmittag geschlossen.

Von Montag, 27.12.2021 bis Freitag, 31.12.2021 bleibt das Rathaus **geschlossen**.

Eine **Terminvereinbarung** ist telefonisch unter **Telefon-Nr. 85-0** oder per **E-Mail** unter **buergerbuero@lauchheim.de** möglich.

Von **Montag, 03.01.2022 bis Mittwoch, 05.01.2022** ist von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Am **Freitag, 07.01.2022** (nach Hl. 3 Könige) bleibt das Rathaus **geschlossen**.

Ab **Montag, 10.01.2022** sind wir wieder zu den üblichen Sprechzeiten für Sie da.

Bitte wenden Sie sich bei Sterbefällen an ein Bestattungsunternehmen. Dort sind die Notfallnummern hinterlegt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten!

Die Stadt Lauchheim (rd. 4.700 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das KiFaZ Kolibri (Kinder- und Familienzentrum) eine

**pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 KiTaG als
KiFaZ-Leitung (m/w/d) in Vollzeit**

Die Stelle ist **unbefristet**.

Ihre Aufgaben als KiFaZ-Leitung:

- Identifikation mit dem Auftrag eines Kinder- und Familienzentrums
- Personalführung und -entwicklung der pädagogischen Fachkräfte
- Steuerung und Delegation von verschiedenen Aufgaben
- Koordinierung, Umsetzung und Evaluation der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung
- partnerschaftliche und wertschätzende Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten und Familien im Allgemeinen
- Organisation von Tagesabläufen unter Berücksichtigung von Aufsichtspflicht, Pädagogik und Personaleinsatzplanung und Verwaltung der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit dem Träger und mit Kooperationspartnern im Sozialraum
- Qualitätsmanagement und die damit verbundene Weiterentwicklung der Einrichtung
- Umsetzung der Konzeption auf Grundlage des Orientierungsplans Baden-Württemberg
- Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung fördern, begleiten und motivieren
- Verantwortung für die Umsetzung aller rechtlichen Vorgaben

Wir erwarten:

- eine zur Leitung befähigte Fachkraft nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 KiTaG
- Berufs- und Leitungserfahrung
- eine gute Führungskompetenz; Teamführung und -entwicklung sowie ein kollegialer Austausch sind Ihnen eine Herzensangelegenheit
- Selbstmanagement (Arbeitsorganisation, Zeitmanagement, Reflexion der eigenen Führungsrolle)
- Freude und Motivation an der täglichen pädagogischen Arbeit
- Eigeninitiative, Flexibilität, hohe Belastbarkeit und überdurchschnittliches Engagement
- hohe Sozial- und Methodenkompetenz

Wir bieten:

- die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger und der fachlichen Leitung für Kindertageseinrichtungen
- eine wertschätzende und fröhliche Arbeitsatmosphäre in einem jungen, herzlichen, engagierten und professionellen Team
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- eine Bezahlung nach TVÖD SuE in Entgeltgruppe S15
- eine anteilige Leitungsfreistellung

Sie fühlen sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung bis **spätestens Sonntag, 16.01.2022** an die **Stadt Lauchheim, Hauptstraße 28, 73466 Lauchheim** oder als Online-Bewerbung an rettenmeier@lauchheim.de.

Für Fragen steht Ihnen Bürgermeisterin Andrea Schnele, Tel. 07363/85-10, E-Mail: schnele@lauchheim.de gerne zur Verfügung.

Schutzimpfung gegen COVID-19 / Mobiles Impfteam in Lauchheim

1. Termin: Dienstag, 11.01.2022 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2. Termin: Dienstag, 25.01.2022 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Beide Termine finden im **Rathaus, Bürger- und Sitzungssaal**, Hauptstraße 28, Lauchheim statt.

Alle Impfungen (Erst-, Zweit- und Boosterimpfung) sind möglich.

Für die **Booster-Impfung** sollte die **2. Schutzimpfung 5 Monate** zurückliegen.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Bitte melden Sie sich zur Impfung bei Frau Vandelli, Tel. 07363 85-15 oder Frau Kuchler, Tel. 07363 85-32 an. Bitte bringen Sie zur Impfung folgende Unterlagen mit: Krankenversichertenkarte und Impfausweis sowie den Aufklärungsbogen und die Einwilligung. Diese Formulare können Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.lauchheim.de/de/leben-wohnen/impfen> downloaden und ausdrucken. Bitte füllen Sie diese bereits Zuhause aus. Ohne diese Unterlagen ist eine Impfung NICHT MÖGLICH.

Zum Impftermin tragen Sie lockere, kurzärmelige Oberkörperbekleidung und kommen Sie bitte pünktlich!!

Ihre Stadtverwaltung Lauchheim



Teststation

DRK-Raum, Hauptstraße 48,
73466 Lauchheim



Online-Registrierung

Scannen Sie den abgebildeten QR-Code ein. Sie können sich dann mit Ihren persönlichen Daten registrieren. Im Anschluss erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Zeigen Sie diese Bestätigung den Kolleginnen und Kollegen an der Teststation vor. Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) nicht vergessen!

Weihnachtssondertermine:

- 23.12.2021 18:00 – 19:30 Uhr
- 24.12.2021 9:30 – 12:30 Uhr
- 26.12.2021 9:30 – 10:30 Uhr

Auch an Silvester sind wir für Sie da:

- 31.12.2021 9.30 – 11.30 Uhr

Informationen zu den aktuellen Corona-Regeln

Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der Stadt Lauchheim www.lauchheim.de über die aktuell geltenden Vorschriften.

Die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg können Sie unter dem folgenden QR-Code abrufen.



Testmöglichkeiten und Terminreservierung Antigen-Schnelltests / PCR-Test

APOTHEKEN

Name / Anschrift	Kontakt	Bemerkungen / Testzeiten
Stadt-Apotheke Hauptstraße 49 73466 Lauchheim	Tel. 07363 5147 info@stadtapotheke-lauchheim.de www.stadtapotheke-lauchheim.de	Durchführung direkt in der Apotheke während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung
DRK-Raum Hauptstraße 48 73466 Lauchheim	QR-Code + https://meintest.brk.de/appointment/717048773352849443	Auch ohne Voranmeldung möglich! Mittwochabend und sonntags Weihnachtssondertermine und Silvester
Apotheke am Markt Dalkinger Straße 6 73463 Westhausen	Tel. 07363 953444 westhausen@schwabengesundheit.de www.schwabengesundheit.de	Durchführung in den Räumlichkeiten des Juze Westhausen, Eichendorffstraße 2, Westhausen Bitte nutzen Sie die Parkmöglichkeiten am Bahnhofsvorplatz

Eine Übersicht über weitere Angebote für Schnelltests / PCR-Tests finden Sie unter www.ostalbkreis.de

ÄRZTE / PRAXEN

Name / Anschrift	Kontakt	Bemerkungen / Testzeiten
MVZ Westhausen Bahnhofstraße 14 73463 Westhausen	Tel. 07363 954450	Montag – Freitag; nur nach tel. Terminvergabe Hinweis: auch Angebot PCR-Testungen für Selbstholer

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs des Bebauungsplans „Sallenfeld III“ in Röttingen gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 23.09.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Lauchheim in einer öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sallenfeld III“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit lag der Bebauungsplanentwurf vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 (jeweils einschließlich) aus, zeitgleich wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Ziel und Zweck der Bebauungsplan-Änderung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs „Sallenfeld III“ notwendig.

Die Verkehrsplanung wurde um einen zweiten, westlichen Stichweg mit parallelem Gehweg ergänzt, der Gehweg im östlichen Stichweg und die Erschließungsstraße wurden verbreitert. Weiterhin wurde die Vertiefung der als GA gekennzeichneten Flächen von 6,00 m auf 8,00 m geändert und die Einhaltung von 0,50 m Abstand von GA gekennzeichneten Flächen zu öffentlichen Wirtschafts-, Feld-, oder Fußwegen festgeschrieben. Zudem wurde eine Umspannstation ergänzt und einzelne EFH-Höhen geringfügig angepasst. (Siehe Plan unten)

Verkürzte Auslegungsfrist

Der Gemeinderat der Stadt Lauchheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sallenfeld III“ in Röttingen zugestimmt und die erneute verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB, in Bezug auf die geänderten und ergänzten Teile, beschlossen. Der zweite Bebauungsplanentwurf liegt in der Zeit vom

10.01.2022 bis 24.01.2022 (Auslegungsfrist)

je einschließlich im Rathaus Lauchheim, Hauptstraße 28, 73466 Lauchheim, Foyer des Bürger- und Sitzungssaals, 1. OG, während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus kann der zweite Bebauungsplanentwurf ab 10.01.2022 online auf der Homepage der Stadt Lauchheim ([www.lauchheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Wohnen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/Bauleitpläne](http://www.lauchheim.de/Leben_und_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/Bauleitpläne)) im Betei-

ligungsverfahren) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Stellungnahmen

Während der verkürzten Auslegungsfrist können Stellungnahmen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen bei der Stadtverwaltung Lauchheim, Hauptstraße 28, 73466 Lauchheim, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der zweite Bebauungsplanentwurf besteht aus Zeichnerischem Teil, Schriftlichem Teil und Begründung vom 16.12.2021, gefertigt vom Ingenieurbüro Helmut Kolb aus Steinheim am Albuch sowie dem informellen Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 16.12.2021, beides gefertigt vom Büro Zeeb & Partner aus Ulm. Zudem die Geruchsprognose vom 17.09.2021, gefertigt von Müller-BBM, Niederlassung Karlsruhe.

Bezüglich der umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplanentwurf ein informeller Umweltbericht in die Begründung integriert wurde. Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, es zu keiner erheblichen Beeinflussung dieser Schutzgüter kommt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

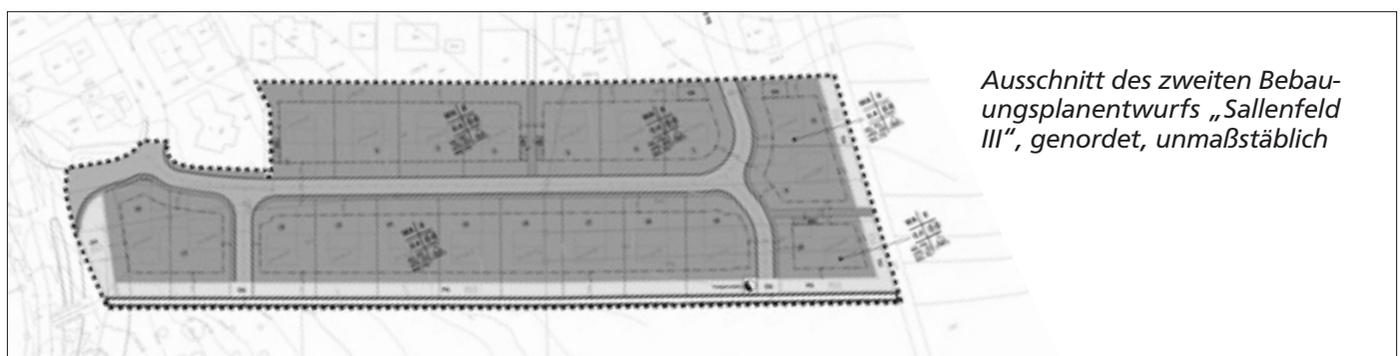
Fachgutachten

- Umweltbericht:
mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter: Naturraum, Boden/Geologie, Fläche/Unzerschnittener Raum, Wasser, Klima, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Mensch/Erholung, Kultur-/Sachgüter.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:
mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten
- Geruchsprognose:
mit Informationen zu den zu erwartenden Geruchs-
immissionsbelastungen im Plangebiet

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von den Planungen tangiert werden, zum zweiten Entwurf eingeholt.

Lauchheim, den 23.12.2021

gez. Andrea Schnele
Bürgermeisterin



Ausschnitt des zweiten Bebauungsplanentwurfs „Sallenfeld III“, genordet, unmaßstäblich

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Lauchheim

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder, Einwohner der Seelsorgeeinheit und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde wohnhaft war und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegen des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

g) Druckschriften zu verteilen,

h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,

i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden. Ausgenommen sind kirchliche Gedenkfeiern im Monat November.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

§ 6 **Särge**

- (1) Särge dürfen den Bedürfnissen entsprechend höchstens so bemessen sein, dass sie innerhalb der möglichen Grababmessungen liegen und eine ordnungsgemäße Bestattung gewährleistet ist. Die Särge dürfen höchstens 0,65 m hoch sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre. Bei Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 9 **Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten **§ 10**

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihenerdgräber (§ 11),
 2. Urnenreihengräber (§ 11),
 3. Wahlerdgräber (§ 12),
 4. Urnenwahlgräber (§ 12),
 5. Rasenerdgräber (§ 13),
 6. Baumbestattungen (§ 14).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 **Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (4) In jedem Reihengrab – sowohl bei Erd- als auch bei Urnenbestattungen – wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Abweichend hiervon ist in einem Einzelgrab, in dem bereits eine Leiche bestattet ist, die Bestattung einer weiteren Urne zulässig, wenn dadurch die bisherige Ruhezeit des Grabes nach § 8 nicht überschritten wird.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird ortsüblich bekanntgegeben.

§ 12 **Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffent-

lich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer der Ruhezeit nach § 8 eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahleinzelngräber sind Tiefgräber für die Erdbestattung. In einem Wahleinzelngrab ist nur eine Erdbestattung zulässig. Abweichend hiervon können in einem Wahleinzelngrab, in dem bereits eine Leiche bestattet ist, bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- (6) Auf dem Friedhof in Hülen sind zusätzlich doppeltiefe Wahleinzelngräber verfügbar. In einem doppeltiefen Wahleinzelngrab sind bis zu zwei Erdbestattungen zulässig. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Wahldoppelgräber sind Tiefgräber für die Erdbestattung. In einem Wahldoppelgrab sind bis zu zwei Erdbestattungen nebeneinander zulässig. Abweichend hiervon können in einem Wahldoppelgrab, in dem bereits zwei Leichen bestattet sind, bis zu vier Urnen bestattet werden.
- (8) Wahlurnengräber sind Tiefgräber für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen. Ausgenommen hiervon sind Urnenwahlgräber mit Platteneinfassung. Bei Urnenwahlgräbern mit Platteneinfassung ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen zulässig.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.
Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (10) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 8 Satz 3 an seine Stelle.
- (11) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das

Nutzungsrecht verzichten; diese geht dann auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 9 Satz 3 über.

- (12) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (13) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (14) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (15) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabsausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13

Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in Form von Reihen- und Wahlgräbern angeboten werden. Die Grabfläche von Rasengräbern ist grundsätzlich mit Rasen bepflanzt.
- (2) Die Rasengräber werden von der Gemeinde unterhalten. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.
- (3) Für Reihengräber ist die Bestattung eines Verstorbenen zulässig.
- (4) Für Wahlgräber ist die Bestattung eines Verstorbenen zulässig. Abweichend hiervon können in einem Rasenwahlgrab, in dem bereits eine Leiche bestattet ist, bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- (5) Auf dem Friedhof in Hülen sind zusätzlich doppeltiefe Rasenwahlgräber verfügbar. In einem doppeltiefen Rasenwahlgrab sind bis zu zwei Erdbestattungen zulässig. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Grabstätten werden nicht durch Trittplatten abgegrenzt.
- (7) Das Anbringen von Blumen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck ist nicht zulässig.
- (8) Es sind nur stehende Grabmale mit einer Breite von 0,60 m und einer Höhe von 0,80 m zulässig. Die Grabmale dürfen nicht mit Sockeln oder ähnlichem eingefasst werden. Zur hinteren Rasenkante muss ein Abstand von 15 cm eingehalten werden.

§ 14

Baumbestattungen

- (1) Baumgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Sonderlage, die in Form von Reihen- und Wahlgräbern angeboten werden. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe des Baumes.
- (2) Die Baumbestattungen werden in ausgewiesenen Bereichen vorgehalten.
- (3) Die Baumgrabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten.

- (4) Der Name des Verstorbenen wird auf einer in den Boden ebenerdig eingelassenen Platte sichtbar sein. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette und die Art des Gedenkzeichens werden von der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig. Als Gedenkplatte ist eine Natursteinplatte von 30 cm x 30 cm mit mindestens 4 cm Stärke aus dunklem Granit mit stumpfer (geflammt) Oberfläche (z. B. nero Assoluto) zu verwenden. Die Schrift darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt und in heller Farbe hervorgehoben werden. Aufsatzbuchstaben sind nicht zulässig. Die Schrift ist in gerader Form, beginnend mit einem Großbuchstaben und anschließenden Kleinbuchstaben ohne Schnörkel herzustellen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Platte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Ornamente, Symbole oder sonstige Verzierungen sind nur in dezenten, zurückhaltenden Erdtonfarben (grau und braun) zulässig. Grelle und auffallende Farbtongebungen sind nicht zulässig. Die einzugravierenden Daten und die Art der Eingravierung werden zur Wahrung eines einheitlichen Bildes von der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Beschriftung und Montage der Plakette sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem entsprechenden Fachbetrieb auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.
- (5) Bei der Baumbestattung werden Nutzungsrechte für die Urnenbestattung vergeben. Je nach Nutzungsrecht können bis zu zwei Urnen übereinander (Erstbestattung 1,20 m tief; Zweitbestattung 0,70 m tief) beigesetzt werden.
- (6) Bei anonymen Baumbestattungen entfallen die Vorschriften gemäß Abs. 4.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Das Grabmal darf die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten und muss der hier üblichen Gestaltungsform entsprechen. Bei Rasengräbern gilt § 13 Abs. 8.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - mit Lichtbildern, die die Maße von 8 cm x 10 cm überschreiten,
 - die dem christlichen Geist widersprechen.
- Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Das Anbringen von Abdeckplatten auf den Gräbern ist bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 cm x 30 cm und provisorische Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, die Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Form verlangen.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie, falls erforderlich, vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
- | | |
|-------------------|--------|
| Stehende Grabmale | |
| bis 0,80 m Höhe: | 12 cm, |
| bis 1,20 m Höhe: | 14 cm, |
| ab 1,20 m Höhe: | 16 cm. |
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungs-

widrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige kompostierbare Materialien sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

- (7) Die anfallenden Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungs-

berechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie für deren Bedienstete.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

IX. Bestattungsgebühren

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten. Sie enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 30

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 08.03.1995 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 16.12.2021

gez.

Andrea Schnele

Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Friedhofssatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Verwaltungsgebühr	
	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 Euro
2	Aussegnung	
	Benutzung Aussegnungsraum/Friedhofskapelle und/oder Aussegnungsplatz für eine Trauerfeier	250,00 Euro
3	Leichenzelle	
	Benutzung der Leichenzelle	120,00 Euro
4	Bestattung	
4.1	Herrichten und Verschließen eines Grabes <ul style="list-style-type: none"> • für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr • für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab • für eine Urne 	321,00 Euro 881,00 Euro 300,00 Euro
4.2	Zuschlag für Samstagsarbeit	159,00 Euro
4.3	Für das Herstellen und Verschließen eines Grabes in doppelter Tiefe (auf dem Friedhof Hülen möglich bei 5.2.1 und 5.2.7) erfolgt ein Zuschlag nach tatsächlichem Aufwand	
5	Grabnutzungsgebühren	
5.1	Überlassung eines Reihengrabs	
5.1.1	Reihenerdgrab	2.230,00 Euro
5.1.2	Rasenerdgrab	4.780,00 Euro
5.1.3	Urnenreihengrab mit Platteneinfassung	870,00 Euro
5.1.4	Anonyme Baumbestattung	750,00 Euro
5.2	Erwerb von Grabnutzungsrechten auf die Dauer von 30 Jahren (Erdgräber), auf die Dauer von 15 Jahren (Kindergräber bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Urnengräber)	
5.2.1	je Einzelerdwahlgrab	2.440,00 Euro
5.2.2	je Doppelerdwahlgrab (einfachtief)	3.650,00 Euro
5.2.3	je Kindererdgrabfläche	940,00 Euro
5.2.4	je Urnengrabfläche in Lauchheim (inkl. Umrandung, bis zu 2 Urnen)	960,00 Euro
5.2.5	je Urnengrabfläche in Hülen (ohne Umrandung, bis zu 2 Urnen)	1.060,00 Euro
5.2.6	Urnenwahlgrab mit Platteneinfassung (bis zu 4 Urnen)	1.290,00 Euro
5.2.7	Rasenerdwahlgrab	5.110,00 Euro
5.2.8	Baumbestattung (bis zu 2 Urnen)	1.170,00 Euro
5.2.9	Bei der Hinzubestattung einer zusätzlichen Urne in ein bestehendes Wahlgrab ist zzgl. zu 5.2.10 eine Gebühr zu entrichten von	730,00 Euro
5.2.10	Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten werden die jeweils anteiligen Gebühren der jeweiligen Grabnutzungsrechte erhoben.	

SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Stadt Lauchheim für den Bestattungswald in Röttingen

Der Gemeinderat der Stadt Lauchheim hat in der Sitzung am 16.12.2021 aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung der Stadt Lauchheim für den Bestattungswald in Röttingen vom 21.01.2016 beschlossen:

Artikel 1
§ 22 erhält folgende Fassung

§ 22
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten in dem Bestattungswald „Waldfriedhof“ werden folgende Gebühren erhoben (Gebührensatzung siehe unten):

Das Nutzungsrecht für die unter a) bis g) sowie l) bis o) genannten Gebühren umfasst den Zeitraum bis zum 31.12.2116, für die unter h) bis k) genannten Gebühren einen Zeitraum von jeweils 15 Jahren.

- (2) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung betragen je Bestattungsfall 350,00 Euro.
- (3) Die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes betragen je Bestattungsfall
- | | |
|-------------------|------------|
| für Einzelplätze | 40,00 Euro |
| für Familienbäume | 65,00 Euro |

- (4) Die durch den Gebührenschuldner veranlassten Änderungen in der Gravur eines Namensschildes betragen jeweils 50,00 Euro.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlichen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (6) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit, auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lauchheim für den Bestattungswald in Röttingen tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Lauchheim, den 16.12.2021
gez.
Andrea Schnele
Bürgermeisterin

Grabstätte	Gebühren
a) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 1 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	3.200 Euro
b) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 2 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	4.500 Euro
c) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 3 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	5.500 Euro
d) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4a für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	6.500 Euro
e) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4b für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	7.000 Euro
f) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4c für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	7.500 Euro
g) (Ganzer) Ruhebaum Kategorie 4d für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	9.000 Euro
h) (Einzelne) Ruhestätten an einem zugeteilten Ruhebaum Kategorie Basis	500 Euro
i) (Einzelne) Ruhestätten an einem gewählten Ruhebaum Kategorie 1	700 Euro
j) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 2	850 Euro
k) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 3	1.100 Euro
l) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4a	1.350 Euro
m) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4b	1.500 Euro
n) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4c	1.650 Euro
o) (Einzelne) Ruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4d	1.900 Euro

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauchheim am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Lauchheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 Euro je angefangene Viertelstunde zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 20,50 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Einbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 20,50 Euro je angefangene Viertelstunde. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Einbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 der Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller mit der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.11.2007 und alle sonstigen dieser Satzungen entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 16.12.2021

gez.

Andrea Schnele
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	20,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
2.2	Ablehnung eines Antrags usw.	
2.2.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 20,50 Euro
2.2.2	Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 20,50 Euro
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	
	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche z. B. Auskünfte zum Erschließungsbeitrag (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
4	Befreiung	
	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	20,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	4,00 Euro
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,00 Euro
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,00 Euro
5.4	Beglaubigte Zeugniskopie für Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines aktuellen Schülersausweis	1,00 Euro
5.5	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist), z. B. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Finanzamtsbestätigung für Kinderbetreuungskosten, ...	15,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
7.1	Benutzung des Grillplatzes bei der Wildschützhütte im Dormerloh zzgl. Kaution	10,00 Euro
7.2	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 - ½ der vollen Gebühr nach 8.1, mind. 15,50 Euro
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	4,50 Euro
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	9,50 Euro
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	4,50 Euro
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1,00 Euro
	für jede weitere Seite	0,50 Euro
9.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50 Euro
	für jede weitere Seite	1,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
10	Baugesetzbuch	
	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	0,2 v. Tausend des Kaufpreises, bei fehlendem Kaufpreis 0,2 v. Tausend des Verkehrswertes, mind. 23,50 Euro
11	Baulastenverzeichnis	
	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis	11,50 Euro je Baulast; wenn keine Baulast vorhanden, mind. 3,00 Euro
12	Bauregistratur	
	Auszug / Kopie Bauregistratur zzgl. Schreibgebühren Nr. 9	11,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
13	Bauordnungsrecht	
13.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 Euro
13.2	Mitteilung nach § 53 Absatz 6 LBO	0,5 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 Euro
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	11,50 Euro je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 30,00 Euro
14	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	17,00 Euro
15	Fischereischein	
15.1	Erteilung von Fischereischeiden einschließlich Ersatzfischereischeiden (§§ 31, 32 FischG):	
15.1.1	Jahresfischereischein	17,00 Euro bei Ausstellung 12,50 Euro bei Verlängerung
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,50 Euro bei Ausstellung 12,50 Euro bei Verlängerung
15.1.3	Jugendfischereischein	11,00 Euro bei Ausstellung 8,50 Euro bei Verlängerung
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeiden auf Lebenszeit je Jahr (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	8,00 Euro
		sich die Auskunft erstreckt, mind. 12,50 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
16	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen	8,50 Euro
16.2	bei Tieren zzgl. tatsächliche Unterbringungskosten	12,50 Euro
17	Gewerbesachen	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Absatz 1 GewO)	12,50 Euro
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	12,50 Euro
17.3	Gewerbemeldungen	17,00 Euro
17.4	Spiele	
17.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	1.200,00 Euro
17.4.2	Bestätigung nach § 33c Absatz 3 GewO	74,50 Euro
17.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	1.200,00 Euro
18	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25,50 Euro
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	25,50 Euro
19	Kirchenaustrittsverfahren	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	37,00 Euro
20	Melderecht	
20.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	12,50 Euro
20.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	17,00 Euro
20.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Absatz 1, 2 und 3 BMG)	2,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. 12,50 Euro
20.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	4,00 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. 15,00 Euro
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 4 KomWG)	17,00 Euro
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautenden Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	8,50 Euro
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,50 Euro je angefangene ¼ Stunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
20.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Absatz 2 BMG)	
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Absatz 1 Satz 1 BMG)	
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Absatz 2 BMG)	
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Absatz 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Absatz 3 Satz 2 BMG	
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.9	Datenübermittlung und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Absatz 4 BMG	
20.5.11	die Anzeige des Verlustes des Personalausweises	
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	18,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
22	Ausnahmegenehmigungen	
	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO	37,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
23	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen nach § 12 GastG bis zu 4 Tagen	17,00 Euro
23.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 18 Absatz 1 GastG	17,00 Euro
24	Sammlungswesen	
	Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz (für gewerbliche Sammlungen)	24,50 Euro

Lauchheimer Wochenmarkt

Zwischen den Feiertagen und zum Jahreswechsel ist der Lauchheimer Wochenmarkt wie folgt auf dem Marktplatz in Lauchheim:

Dienstag, 21.12.2021

Donnerstag, 23.12.2021

Dienstag, 28.12.2021

Donnerstag, 30.12.2021

Dienstag, 04.01.2022

Freitag, 07.01.2022

(jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

Wir bitten Sie, dort eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Vielen Dank!

Achtung! Geänderter Redaktionsschluss

Stadtanzeiger über die Feiertage

Der erste Stadtanzeiger im Jahr 2022 erscheint am 13.01.2021, **Redaktionsschluss ist am Montag, 10.01.2022, 10:00 Uhr.**

Wir bitten um Beachtung!

Mitarbeiter für den Winterdienst (m/w/d) auf Minijob-Basis gesucht

Zur Sicherstellung der Räum- und Streupflicht in Röttingen (Bürgersaal und Neubau Feuerwehrgerätehaus mit Dorf-laden) sucht die Stadt Lauchheim ab sofort einen Mitarbeiter für den Winterdienst (m/w/d) auf Minijob-Basis.

Interessenten melden sich bitte bei Ortsvorsteher Gunther Ziegelbauer, Tel. 0152 29387467.

Informationen des Landratsamtes Ostalbkreis

Pressemitteilung vom 15.12.2021

(Haus-)Ärztin/(Haus-)Arzt werden im Ostalbkreis: Landkreis und Kliniken unterstützen Medizinstudierende durch Vergabe von Stipendien

Der Ostalbkreis und die Kliniken Ostalb gkAÖR bieten Medizinstudierenden eine finanzielle Unterstützung in Form von Stipendien an. Ziel ist es, damit dem zunehmenden Mangel an Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum entgegenzuwirken und Medizinstudierende frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum zu begeistern. Dadurch soll auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau im Ostalbkreis gewährleistet werden.

Immer weniger Medizinstudierende können sich vorstellen, ihren Lebensmittelpunkt später im ländlichen Raum zu wählen. Aufgrund dieser Ausgangslage müssen angehende Ärztinnen und Ärzte bereits im Studium für ein späteres Tätigwerden auf dem Land begeistert werden. Der Ostalbkreis und die Kliniken Ostalb fördern daher mit Stipendien Medizinstudierende, die bereit sind, nach dem Studium im Ostalbkreis tätig zu sein.

Ab dem 5. Semester fördert der **Ostalbkreis** Studierende der Humanmedizin mit einer Vergütung von monatlich 450 Euro, beginnend mit dem Sommersemester 2022 für die Dauer von maximal sieben Semestern und vier Monaten. Im Gegenzug verpflichten sich die Stipendiaten, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin mit dem Ziel einer hausärztlichen Tätigkeit in den Kliniken Ostalb bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Ostalbkreis zu absolvieren und danach für mindestens drei Jahre als Hausärzte im Ostalbkreis vertragsärztlich tätig zu werden.

Die **Kliniken Ostalb** fördern Studierende der Humanmedizin ebenfalls ab dem 5. Semester mit einer Vergütung von monatlich bis zu 500 Euro für die Dauer von maximal 36 Monaten. Nach Abschluss des Studiums erhalten die Stipendiaten eine Stelle als Ärztin/Arzt in Weiterbildung entsprechend des Wunschbereichs in den Kliniken Ostalb. Im Gegenzug verpflichten sich die Stipendiaten nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung, eine Beschäftigung für mindestens drei Jahre im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt in den Kliniken Ostalb gkAÖR aufzunehmen.

Antragsberechtigt sind Studierende des Studiengangs Humanmedizin, die an einer Universität im Bundesgebiet oder an einer Hochschule in einem Mitgliedsland der EU eingeschrieben sind, deren Approbation in Deutschland anerkannt wird und die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Vorklinik) bestanden haben.

Interessierte können sich ab sofort **bis zum Sonntag, 20.02.2022** (für den Start im Sommersemester 2022) oder **bis zum Dienstag, 20.09.2022** (für den Start im Wintersemester 2022) für das Stipendienprogramm bewerben.

Weitere Informationen und Kontakt:

Stipendienprogramm – Landratsamt Ostalbkreis

Diana Kiemel, Telefon 07361 503-1114, E-Mail: diana.kiemel@ostalbkreis.de

Link: <https://bit.ly/3dz3SUO>

Stipendienprogramm – Kliniken Ostalb gkAÖR

Teresa Kacinski, Telefon: 07361 55-3510, E-Mail: Teresa.kacinski@kliniken-ostalbkreis.de

Link: <https://bit.ly/3y5QwJ4>

Einwohnermelde-/ Standesamt

Liebe Jubilarinnen und Jubilare



die Stadtverwaltung wünscht allen genannten und nicht genannten Jubilaren Glück, Gesundheit und Gottes Segen sowie Kraft für alles Kommende, tolle Begegnungen mit netten Menschen und viele schöne Momente.

Ihre

Andrea Schneck

Bürgermeisterin

Wir gratulieren herzlich

- zum Geburtstag:

am 26.12. Herrn Anton Johann Neukamm, Pfarrgasse 1, Röttingen, zum 90.

am 27.12. Frau Marion Kreft, Schelmengasse 5, Lauchheim, zum 70.

Verschiedenes



Sammlung und Spende in Lauchheim zugunsten der Kriegsgräberfürsorge brachten insgesamt 1.000 Euro

Die Stadt Lauchheim und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. danken ganz herzlich allen Bürgerinnen und Bürgern, die mit ihren Spenden einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes geleistet haben.

Durch das Engagement der Stadtverwaltung, sowie der evangelischen Kirchengemeinde der Stadt Lauchheim, konnte der stattliche Betrag **in Höhe von 61,38 EUR** zu Gunsten des Volksbundes gesammelt werden.

Dieser Betrag wurde von der Stadt Lauchheim durch eine großzügige Spende von **938,62 EUR** auf **insgesamt 1.000 Euro** aufgestockt.

Gerade in dieser aufgewühlten Zeit ist unsere Friedensarbeit wichtiger denn je. Die Pflege der Kriegsgräberstätten, die 2,8 Millionen Opfer von Krieg und Gewalt auf unseren Friedhöfen im Ausland und die vielen Suchanfragen verpflichten uns, in unserer Arbeit nicht nachzulassen.

Ihre Spende unterstützt den Volksbund in seiner Jugend- und Bildungsarbeit, bei der Gräbersuche und der Pflege von Kriegsgräberstätten. Die internationalen Jugendbegegnungen, die im letzten Jahr nur einzeln und sehr eingeschränkt stattgefunden haben, zeigen den jungen Menschen wie wichtig die Arbeit für den Frieden in einem gemeinsamen Europa ist.

Gemeinsam für den Frieden – Herzlichen Dank für Ihre Spende und bleiben Sie gesund!

Information:

Der Volksbund finanziert seine Arbeit zu zwei Drittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, den Rest decken öffentliche Mittel des Bundes und der Länder. Wenn auch Sie die Arbeit des Volksbundes unterstützen wollen, weitere Spenden sind jederzeit auf das Spendenkonto des Bezirksverbandes Nordwürttemberg des Volksbundes möglich:

BW Bank, IBAN: DE 30 6005 0101 0002 6266 64, BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: HuS Lauchheim

GOA

Abfalltermine im Januar 2022



Hausmüll Lauchheim, Röttingen und Hülen
2-wöchentlich **8., 21.**

Gelber Sack Lauchheim, Röttingen und Hülen
4-wöchentlich **17.**

Bio-Sammlung Lauchheim, Röttingen und Hülen
Wöchentlich **5., 12., 19., 26.**

Blaue Tonne Lauchheim, Röttingen und Hülen
4-wöchentlich **8.**

Christbaumsammlung
Lauchheim, Röttingen und Hülen **14.**

Altpapiersammlung
22. (FöV SV Lauchheim)



Christbaumabfuhr/Sammlung

Am **Freitag, 14.01.2022** führt die GOA die Weihnachtsbaum-Sammlung in unserem Gemeindegebiet durch. **Die Abfuhr startet schon morgens um 07:00 Uhr.** Darum ist es vorteilhaft, die Bäume spätestens am Vorabend zu folgenden Sammelpunkten zu bringen:

Sammelpunkte Abfuhr:

Hülen, Bolzplatz Aalener Gasse (Spielwiese)

Lauchheim, Gartenstraße bei Grüncontainer und Tuchwasen

Röttingen, Festplatz an der Schulstraße

Die Weihnachtsbäume können auch an den Grünabfallcontainern auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.



Folgende Punkte gibt es zu beachten:

- Die Bäume müssen komplett vom Weihnachtsschmuck befreit sein.
- Künstliche Bäume (Plastiktannen), oder Bäume, von denen der Schmuck nicht entfernt werden kann, können durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt oder gegen Gebühr auf einem Wertstoffhof mit Kasse abgegeben werden.

Weitere telefonische Entsorgungs-Auskünfte gibt die GOA unter den Telefonnummern 07174 2711-0.

Ablagerung von Weihnachtsbäumen auf unbebauten Grundstücken verboten

Alljährlich werden unerlaubt „ausgediente“ Weihnachtsbäume nach den Feiertagen auf unbebauten, privaten Baugrundstücken (insbesondere im Roten Feld) abgelegt.

Wir bitten dies zu unterlassen – Danke!

Speiseplan gültig vom 27.12. bis 31.12.2021

Montag:	Fleischkäse mit Pommes und Salat
Dienstag:	Pute mit Nudeln und Gemüse
Mittwoch:	Maultaschen mit Salat
Donnerstag:	Braten mit Spätzle und Salat
Freitag:	Gerauchte Bratwurst mit Kraut und Brot

Eine Liste mit den Allergenen kann eingesehen werden!



Kolibri-Schmuck ziert den Christbaum in der Kreisspar- kasse

In diesem Jahr durften die Kolibris mit ihrem selbst gebastelten Christbaumschmuck den **Weihnachtsbaum in der Kreissparkasse Lauchheim** verzieren. In voller Pracht verbreitet der Christbaum in der Kreissparkasse eine vorweihnachtliche Stimmung. Die kleinen und großen Kolibris möchten der Kreissparkasse für die **Geldspende von 100 Euro** „DANKE“ sagen und wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest!



Irgendwann ist jetzt

Das Programm des Festival Schloss Kapfenburg nimmt weiter Gestalt an – mit Max Giesinger hat jetzt einer der bekanntesten deutschen Musikerinnen und Musiker seinen Auftritt bestätigt. **Tickets für das Konzert am Mittwoch, 27.07.2022 sind ab sofort im Vorverkauf erhältlich.**

Max Giesinger, der Junge mit der Gitarre, der einst in Fußgängerzonen spielte und sein erstes Album „Laufen Lernen“ noch durch Crowdfunding-Kampagnen finanzieren musste, zählt heute zu den erfolgreichsten deutschen Popkünstlerinnen und Popkünstler. Hits wie „80 Millionen“, „Wenn sie tanzt“, „Legenden“ oder „Auf das, was da noch kommt“ trugen zu einem der rasantesten Karriereaufstiege der jüngeren Popgeschichte bei und gelten unlängst als Evergreens, die inzwischen wirklich jede und jeder egal ob Jung oder Alt – kennt. Oder um es mit Max Worten zu sagen: „Verrückt, was in ein paar Jahren so passiert.“

Sein neues Album „Vier“ erschien am Freitag, 12.11.2021, es entstand im Lockdown und die Stücke balancieren so nah am Giesingerschen Emotionszentrum entlang wie selten zuvor. Kindheit, Familie, die eigene Beziehungsunfähigkeit: nichts bleibt unangetastet, kein Schmerz unbehandelt. Die erste Singleauskopplung „Irgendwann ist jetzt“ war dabei nach mehr als einem halben Jahr Pause eine unmissverständlichen Ansage: „Ich will nicht länger warten, dass was passiert“ leitet er in den Chorus ein, ein Gefühl das momentan vielen vertraut sein wird. Kein Wunder also, dass „Irgendwann ist jetzt“ auch der Titel von Giesingers anstehender Tournee ist. Eines der Konzerte führt ihn am **Mittwoch, 27.07.2022** auf den Ostalbkreis zu einer der schönsten Festivallocations Deutschlands: Schloss Kapfenburg.

Max Giesinger „Irgendwann ist jetzt Tour 2022“, Mittwoch, 27.07.2022, 20:30 Uhr, Open Air auf Schloss Kapfenburg. Tickets (Steh 53,25 Euro/Sitz 66,45 Euro) gibt es unter www.schloss-kapfenburg.de, telefonisch unter +49 7363 96 18 17 und auf dem Schloss direkt. Am Konzertabend gelten die dann gültigen Corona-Bestimmungen.

Festival Schloss Kapfenburg – Alle bekannten Termine

Samstag, 23.07.2022, 19:30 Uhr

LOTTE

Support: LIAS

Sonntag, 24.07.2022, 19:00 Uhr

Niedeckens BAP

Schließlich unendlich-Tour 2022

Dienstag, 26.07.2022, 20:30 Uhr

Hubert von Goisern

Zeichen & Zeiten

Das Konzert wurde aus 2021 verschoben, Tickets haben Gültigkeit. Wer den neuen Termin nicht wahrnehmen kann, wird dringend gebeten, die Karten zurückzugeben.

Mittwoch, 26.07.2022, 20:30 Uhr

Max Giesinger

Irgendwann ist jetzt Tour 2022

Weihnachtsgewinnspiel 2021

Der Advent ist da, Weihnachten steht vor der Tür – und mit ihm das traditionelle Weihnachtsgewinnspiel der Stiftung Schloss Kapfenburg. In diesem Jahr können Sie mit etwas Glück einen von acht Preisen gewinnen. Einfach das Weihnachtsrätsel lösen und die Lösung **bis zum Montag, 10.01.2022** mit dem Betreff „**Weihnachtsgewinnspiel**“ an info@schloss-kapfenburg.de mailen.

Viel Spaß beim Rätseln und toi, toi, toi!

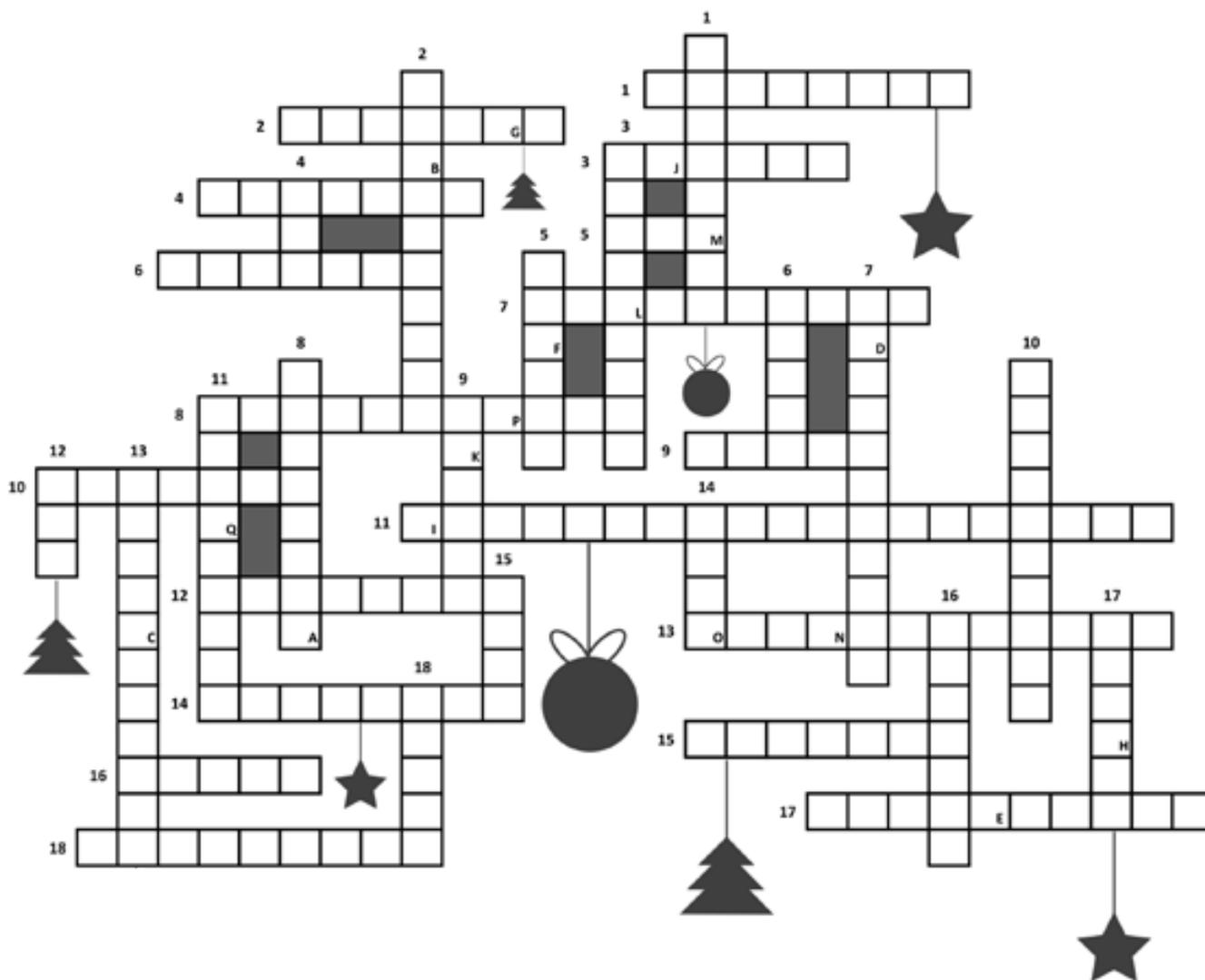


Preise

- 2x Schloss Kapfenburg-Ringbuchführer & Biographie „Johann Eustach von Westernach – Eine Karriere im Deutschen Orden“ von Winfried Kießling
- 2x Schloss Kapfenburg Fanpaket
- 1x Gutschein für das Restaurant Fermata in Höhe von 50,00 Euro
- 1x Besuche einer Turnaround-Veranstaltung 2022 nach Wahl für zwei Personen
- 1x Besuch einer Accelerando-Veranstaltung 2022 nach Wahl für zwei Personen
- 1x Besuch einer Festival-Veranstaltung 2022 nach Wahl für zwei Personen (Stehplätze)

Bitte geben Sie den Lösungssatz hier auf der Website im untenstehenden Formular ein.

Einsendeschluss ist Montag, 10.01.2022. Die Gewinner werden per E-Mail benachrichtigt. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gelten die dann gültigen Corona-Bestimmungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitarbeitende der Stiftung Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg sowie deren Angehörige.



LÖSUNG:

.... das gesamte Team von Schloss Kapfenburg
wünscht ein frohes Fest und
ein gesundes Jahr 2022

A	B	C	A	D	E	F	G	A	H	I	J	A	K	A	L	K	J	A						
□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□					
I	A	J	F	H	M	E	F	G	B	N	A	L	O	A	H	D	H	K						
□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□					
O	M	D	P	A	L	H	Q	L	A	D	K	A	J	H	M	C	C	A	F	A	L	O	A	H
□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□

WAAGERECHT

1. Weihnachtliche Geschenkelotterie
2. Früher gab's mehr davon
3. Hat Heinrichs bunter Harlekin
4. Nicht himmlisch
5. Fährt Weihnachten nachhause
6. Geizhals mit gespenstischen Besuchern
7. Konkurrenz vom Weihnachtsmann
8. Da rührt sich nicht mal ne Maus
9. Kann aufkommen, wenn man am 23. Dezember noch nicht alle Geschenke beisammen hat
10. Wenn Santa Post vom Ordnungsamt bekommt, fuhr er vermutlich zu...
11. Dort gibt es manche Leckerei
12. Werden Heiligabend meist heruntergeleiert
13. Süße Weihnachtsdeko
14. ertönt, wenn in der Frauenkirche in die Tasten gehauen wird
15. Werden am 06. Dezember zweckentfremdet
16. Alle Jahre wieder kriegt sie ihren Franz
17. Klingelingelingt
18. Gibt's ab September in jedem Supermarkt



SENKRECHT

1. War einst Bischof von Myra
 2. Grund für die weihnachtliche 3 senkrecht
 3. Sie raubt so manchem Kind den Schlaf
 4. Isch im G'zälz von dr Gloria
 5. Ohne ihn wird's nichts mit der weißen Weihnacht
 6. Seine Familie ist über die Feiertage ohne ihn verweist
 7. Schälwerkzeug für harte Früchte
 8. Rankt sich Weihnachten um so manchen Baum
 9. Countdown zum Fest
 10. Sein Kleid kann etwas lehren
 11. Wertanlage, in die man unter anderem mit Plätzchen investiert
 12. Ruht still und starr
 13. Aschenbrödel hat drei davon
 14. Verschenkte George Michael Weihnachten 1983
 15. Langohriger Krippenbewohner
 16. Das Original kommt aus Dresden
 17. Steht mit Weihnachten auf dem Kriegsfuß
 18. Liegen hübsch verpackt unter dem Baum
- Lösung bis Montag, den 10. Januar, an info@schloss-kapfenburg.de mailen und tolle Preise gewinnen!



Alamannenmuseum Ellwangen

500 Jahre Geschichte in einem überregionalen Museum

Corona-Alarmstufe II

Im Alamannenmuseum gilt gemäß der Corona-Alarmstufe II des Landes:

- 2 G+* für den Museumsbesuch einschließlich der Cafeteria und für Veranstaltungen wie Führungen oder Museumskurse.

*) Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung erhalten haben, sind von der 2G+-Regel ausgenommen, ebenso Personen, deren Vollimmunisierung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, und Genesene, deren Infektion nachweislich höchstens ein halbes Jahr her ist.

- 2G für den Museumsshop

Die Geimpften- oder Genesenennachweise werden von uns gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument überprüft. Es muss ein Impfzertifikat mit QR-Code vorgelegt werden, entweder in Papierform oder digital (z. B. auf dem Smartphone), das heißt der Zutritt allein mit dem gelben Impfausweis ist nicht mehr zulässig.

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Das Alamannenmuseum ist über Weihnachten und Neujahr an folgenden Tagen geöffnet:

Sonntag, 26.12.2021 (2. Weihnachtsfeiertag):	13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag, 28.12.2021:	14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch, 29.12.2021:	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag, 30.12.2021:	14:00 – 17:00 Uhr
Samstag, 01.01.2022 (Neujahr):	13:00 – 17:00 Uhr
Sonntag, 02.01.2022:	13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag, 04.01.2022:	14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch, 05.01.2022:	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag, 06.01.2022 (Heilige Drei Könige):	14:00 – 17:00 Uhr

Am 24.12., 25.12. und 31.12.2021 geschlossen.

Biografische Führung am Sonntag, 26.12.2021

Am **Sonntag, 26.12.2021 (2. Weihnachtsfeiertag)**, bietet das Alamannenmuseum um **15:00 Uhr** eine **Biografische Führung** durch die Museumsausstellung an. Bei dieser Reihe treffen die Museumsbesucher auf einen Führer in alamannischer Gewandung, welcher bei einem Rundgang durch das Museum sich selbst und die Lebensumstände in der Zeit der Alamannen vorstellt. Bei der Führung wird auch die Sonderausstellung „Ein kleines Dorf in einer großen Welt“ vorgestellt, es ist nur der übliche Eintritt zu entrichten.

Öffentliche Führung am Sonntag, 02.01.2022

Am **Sonntag, 02.01.2022**, bietet das Alamannenmuseum um **15:00 Uhr** eine **öffentliche Führung** durch die Museumsausstellung an. Während im Erdgeschoss die frühe Alamannenzeit, die Zeit der Völkerwanderung, thematisiert wird, geht es in den oberen Stockwerken um die so genannte Merowingerzeit, als Alamannen ein fränkisches Herzogtum war. Bei der Führung wird auch die Sonderausstellung „Ein kleines Dorf in einer großen Welt“ vorgestellt, es ist nur der übliche Eintritt zu entrichten.

Familienführung am Sonntag, 09.01.2022

Am **Sonntag, 09.01.2022**, bietet das Alamannenmuseum um **15:00 Uhr** eine **Familienführung für Jung und Alt** durch die Museumsausstellung an. Bei dieser Führung wird die Zeit der Alamannen auf familiengerechte Weise wieder lebendig. Während sich die Erwachsenen für die Goldblattkreuze der Alamannen interessieren, die den Toten als ein frühes Zeichen des Christentums auf das Leichentuch genäht wurden, können die Kinder einmal an der Mehlmühle des Museums drehen, am Webstuhl das Webschiffchen sausen lassen oder sich als Schildträger der Alamannen versuchen. Gezeigt wird auch die Sonderausstellung „Ein kleines Dorf in einer großen Welt“ und die seit Ende 2019 bestehende Kinderstation „Erzählungen aus dem Dorf“.

leben“. Bei dieser Führung ist nur der übliche Eintritt zu entrichten.

Nähere Informationen im Internet unter www.alamannenmuseum-ellwangen.de sowie unter Tel. 07961 969747.

Besuchen Sie uns auch bei Facebook!

Beratungs- und Anlaufstellen

Kinder- und Familienzentrum (KiFaZ) Kolibri



Sie finden uns **immer donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr** im neuen Büro- und Begegnungsraum im Treffpunkt Bären und unter folgender **Nummer 01522 1360457**.

Um Terminvereinbarung wird gebeten!

Pflegestützpunkt Ostalbkreis



Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch unter 07361 503-1820, 07171 32-4403, 07961 567-3403 oder unter pflegestuuetzpunkt@ostalbkreis.de.

Weitere Informationen auch im Internet unter www.pflegestuuetzpunkt.ostalbkreis.de

Psychosoziale Krebsberatungsstelle Ostwürttemberg



Eine Einrichtung des Fördervereins Onkologie Ostwürttemberg e. V.

Beratung – Begleitung

Wetzgauer Straße 85 / Haus 6
73557 Mutlangen, Telefon: 07171 4950-230
E-Mail: info@kbs-ow.de, Internet: www.kbs-ow.de

Ökumenischer Hospizdienst Aalen e.V.



Der ambulante Hospizdienst unterstützt mit seinen ehrenamtlichen Hospizbegleitern schwerstkranken und sterbende Menschen und deren Angehörige zu Hause, in Pflegeeinrichtungen und im Krankenhaus.

Beratung und Trauerbegleitung und Fragen zum offenen Trauertreff:

Frau Kufka

Sie können uns zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr telefonisch erreichen: 07361 555056 oder 0171 2069420, gerne auch per E-Mail: info@aalener-hospizdienst.de, weitere Infos unter www.aalener-hospizdienst.de

Soziales

NEO (Netzwerk Essstörungen Ostalbkreis e.V.)



c/o Psychosoziale Beratungsstelle Caritas

Weidenfelder Straße 12, 73430 Aalen, Telefon: 07361 80642-60, E-Mail: sekretariat@neo-iv.de oder info@mein-neo.de, Homepage: www.mein-neo.de

Wirtschaft und Gewerbe



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Aalen

Die Agentur für Arbeit Aalen informiert:

Pressemitteilung vom 15.12.2021

Geänderte Öffnungszeiten vor den Feiertagen

Die Agentur für Arbeit Aalen ist am **Donnerstag, 23.12.2021** und am **Donnerstag, 30.12.2021** **durchgehend von 08:00 – 14:00 Uhr geöffnet**.

Am **Freitag, 24.12.2021** und am **Freitag, 31.12.2021** bleibt die **Agentur für Arbeit Aalen** mit ihren **Geschäftsstellen in Bopfingen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd geschlossen**.

Wer sich an diesen Tagen arbeitslos melden muss, kann dies ohne rechtliche Nachteile am jeweils folgenden Werktag nachholen.

Pressemitteilung vom 16.12.2021

Meldepflicht: Arbeitgeber mit mindestens 20 Mitarbeitern müssen schwerbehinderte Menschen beschäftigen

Unternehmen müssen bis zum Donnerstag, 31.03.2022 ihre Daten an die Arbeitsagentur melden

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Diese Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit **bis spätestens Donnerstag, 31.03.2022** ihre Beschäftigungsdaten anzuzeigen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Am schnellsten geht es elektronisch.

Die Beschäftigungs- und Anzeigepflicht gilt auch für Unternehmen, die im laufenden Jahr von Kurzarbeit betroffen waren.

Kostenlose Software

Um die Anzeige zu erstellen, können Unternehmen und Arbeitgeber die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Homepage www.iw-elan.de unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik „Service“ bestellt werden. Ab dem Anzeigegjahr 2021 ist die elektronische Anzeige mit IW-Elan noch einfacher: Es ist keine Unterschrift und keine postalische Versendung der „Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit“ mehr erforderlich.

Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine sogenannte Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird auf Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Falls eine Ausgleichs-

abgabe gezahlt werden muss, kann dies ebenso über die Software berechnet werden.

Zur Information:

Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Menschen nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Diese Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt.

Beschäftigungsquote für Arbeitgeber	Höhe der Abgabe je Monat und unbesetztem Arbeitsplatz
3 Prozent bis unter 5 Prozent	140 Euro
2 Prozent bis unter 3 Prozent	245 Euro
unter 2 Prozent	360 Euro

Regelungen für kleinere Betriebe

Unternehmen mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Sie zahlen je Monat 140 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen.

Unternehmen mit weniger als 60 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt müssen zwei Pflichtplätze besetzen. Sie zahlen 140 Euro, wenn sie weniger als diese beiden Pflichtplätze besetzen, und 245 Euro, wenn weniger als ein Pflichtplatz besetzt ist.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen verwendet. Darunter zählt etwa die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Weitere Hinweise und Erläuterungen können über die BA-Seite www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/schwerbehinderte-menschen abgerufen werden.

Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag zwischen 09:30 Uhr und 11:30 Uhr unter der Telefonnummer **07161 9770 – 333** für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Arbeitsagentur Aalen beantwortet.

Forst- und
Landwirtschaft

Wir bitten um Beachtung! TÜV-Service in Lauchheim und in Lauchheim-Röttingen



Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen nach § 29 StVZO durch die TÜV SÜD Auto Service GmbH in Ellwangen

Auch im Jahr 2022 besteht wieder die Möglichkeit der Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen in unserer Gemeinde.

In 2022 bietet die TÜV SÜD Ellwangen zwei Termine in Lauchheim an:

- In Röttingen bei Fa. Kühnhöfer am Freitag, 14.01.2022, von 08:00 – 10:30 Uhr.
- In Lauchheim am Bauhof am Freitag, 14.01.2022, von 11:00 – 12:00 Uhr.

Eine **Voranmeldung** beim TÜV SÜD Ellwangen wird telefonisch unter der Tel. 07961 9695580 oder per E-Mail an aal-el@tuev-sued.de erbeten.

Katholische
Kirchengemeinden

Gottesdienste in Lauchheim

Mittwoch, 22.12.2021 – Hl. Marian

16:00 Uhr Adventsgottesdienst im Altenpflegeheim

Freitag, 24.12.2021 – Heiligabend

15:00 Uhr Krippenfeier mit der Band Carpe Diem, Krippenopfer der Kinder

15:30 Uhr Krippenfeier in Westerhofen St. Blasius auf dem Vorplatz der Kirche, Krippenopfer der Kinder

18:00 Uhr Christmette – Adveniat-Kollekte –

Samstag, 25.12.2021 – Weihnachten Hochfest der Geburt des Herrn

10:30 Uhr Hochamt – Adveniat-Kollekte und Krippenopfer der Kinder –

Sonntag, 26.12.2021 – Fest der Hl. Familie

09:00 Uhr Eucharistiefeier mit Sternsingeraussendung, Kindersegnung und Segnung des Johannesweins

Montag, 27.12.2021 – Hl. Johannes, Evangelist

17:00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 31.12.2021 – Silvester

17:00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst

Samstag, 01.01.2022 – Neujahr

10:30 Uhr Eucharistiefeier – Afrikakollekte –

Sonntag, 02.01.2022 – Hl. Basilius der Große und Hl. Gregor v. Nazianz

10:30 Uhr Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kinderkirche

Montag, 03.01.2022 – Hl. Name Jesu

17:00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 06.01.2022 – Erscheinung des Herrn

09:00 Uhr Hochamt mit Segnung des Dreikönigswassers und Segnung von Brot und Salz

Freitag, 07.01.2022 – Hl. Valentin

18:00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 08.01.2022 – Hl. Severin

18:30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 09.01.2022 – Taufe des Herrn

09:00 Uhr Eucharistiefeier

Montag, 10.01.2022 – Hl. Gregor X.

17:00 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 11.01.2022 – Hl. Paulis v. Aquilja

19:00 Uhr Heilige Messe in Westerhofen, St. Blasius

Mittwoch, 12.01.2022 – Hl. Tatiana

10:00 Uhr Heilige Messe im Altenpflegeheim

18:30 Uhr Startgottesdienst für die Erstkommunionkinder mit Segnung der Erstkommunionkerzen

Donnerstag, 13.01.2022 – Hl. Hilarius

07:35 Uhr Schülergottesdienst

Gottesdienste über die Weihnachtstage in Lauchheim, Hülen und Röttingen

Die Gottesdienste über die Weihnachtsfeiertage werden in den Kirchen gefeiert

Die aktuellen Corona-Regeln lassen nur eine begrenzte Anzahl von Personen in den Gottesdiensten zu. Deshalb ist über die Weihnachtstage an folgenden Gottesdiensten eine Anmeldung zwingend erforderlich. Wenn freie Plätze verfügbar sind, können Sie auch ohne Anmeldung an den Gottesdiensten teilnehmen.

Sie können sich telefonisch mit Ihren Kontaktdaten (Name, Adresse oder Telefonnummer) im Pfarrbüro Tel. 5134 oder über E-Mail: KatholischesPfarramt.Lauchheim@drs.de **bis zum Mittwoch 22.12.2021 um 12:00 Uhr anmelden.**

Lauchheim: Krippenfeier ist ausgebucht, Christmette und Weihnachten

Röttingen: Christmette, Weihnachten und Donnerstag, 06.01.2022

Hülen: Christmette und Weihnachten

Die katholische Öffentliche Bücherei

im Alten Pfarrhaus in Lauchheim ist **mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr** (außer in den Schulferien) **geöffnet.**

Aktuell gilt in Büchereien 2G+. Die Rückgabe von Büchern und Abholung bestellter Medien ist unbeschränkt möglich.

Letzter Ausleihtag vor den Schulferien ist Mittwoch, 22.12.2021.

Sternsinger gehen nicht von Haus zu Haus....

Die **Segensaufkleber 20*C+M+B+22** für Ihre Haustüren werden am **Sonntag, 26.12.2021 in den Gottesdiensten in Hülen und Lauchheim** gesegnet. In **Röttingen** segnet sie der Pfarrer dann am **Donnerstag, 06.01.2022 im Gottesdienst**. Es wird auch eine Gruppe der Sternsinger stellvertretend in den Gottesdiensten dabei sein. Die Segensaufkleber werden dann in den darauffolgenden Tagen in den Kirchen ausliegen, damit Sie sich einen für zu Hause mitnehmen können.

Um eine Spende für den Verein Solidarität „Mnero Hospitalhilfe Tansania“ (Dr. Bernreiter) und für Schwester Ursula in Jordanien wird gebeten. In dieser Pandemiezeit brauchen sie mehr denn je Hilfe der Solidarität und der Nächstenliebe. Werfen Sie die Spende bitte in die beschrifteten Spendenboxen am Haupteingang und auf der gegenüberliegenden Seite ein. Wir haben ein Spendenkonto für die Sternsingeraktion in Hülen, Lauchheim und Westerhofen eingerichtet.

KSK-Ostalb, IBAN: DE39 6145 0050 1100 4237 37, BIC: OASPDE6AXXX, Verwendungszweck: „Sternsingeraktion 22“

Vielen Dank für Ihre Spende!

Friedenslicht

Wenn Sie das Friedenslicht mit nach Hause nehmen möchten, können Sie an den Weihnachtsfeiertagen eine Laterne mitbringen. Wir bieten auch Kerzen mit einem weihnachtlichen Aufdruck zum Preis von 2,00 Euro dafür an. Diese Kerzen können neben dem Marienaltar erworben werden. Den Geldbetrag werfen Sie bitte beim Marienaltaropfer ein (solange Vorrat reicht).

Gottesdienste in Röttingen

Freitag, 24.12.2021 – Heiligabend

16:00 Uhr Christmette, Adveniat-Kollekte und Krippenopfer der Kinder

Samstag, 25.12.2021 – Weihnachten

Hochfest der Geburt des Herrn

09:00 Uhr Hochamt, Adveniat-Kollekte und Krippenopfer der Kinder

Sonntag, 26.12.2021 – Fest der Hl. Familie

10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung und Segnung des Johannesweins

Mittwoch, 29.12.2021 – Hl. Thomas Becket

18:30 Uhr Heilige Messe

Samstag, 01.01.2022 – Neujahr

09:00 Uhr Eucharistiefeier – Afrikakollekte –

Donnerstag, 06.01.2022 – Erscheinung des Herrn

10:30 Uhr Hochamt mit Segnung des Dreikönigswassers und Segnung von Brot und Salz, Sternsingeraussendung

Sonntag, 09.01.2022 – Taufe des Herrn

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 12.01.2022 – Hl. Tatiana

18:30 Uhr Heilige Messe

Sternsinger 2022

Dieses Jahr werden die Sternsinger nicht von Haus zu Haus ziehen. Im **Gottesdienst am Donnerstag, 06.01.2022** werden die Segensaufkleber für Zuhause gesegnet. Es wird auch eine Gruppe Ministranten stellvertretend im Gottesdienst dabei sein. Wir bitten um eine Spende. Der Erlös ist für Projekte von Sr. Luitharda bestimmt. Ab **Donnerstag, 06.01.2022** liegen die Aufkleber dann zur Abholung an den Ausgängen in der Kirche bereit.

Wenn Sie eine Spende per Überweisung machen möchten, hier die Kontodaten:

Kath. Kirchenpflege Röttingen

IBAN: DE67 6145 0050 0110 7045 88 - KSK Ostalb

Verwendungszweck: „Sternsingeraktion“

Vielen Dank für Ihre Spende!

Friedenslicht

Wenn Sie das Friedenslicht mit nach Hause nehmen möchten, bringen Sie bitte eine Laterne mit. Wir bieten auch wieder Kerzen mit Aufdruck zum Preis von 2,00 Euro an.

Gottesdienste in Hülen

Freitag, 24.12.2021 – Heiligabend

17:00 Uhr Christmette, Adveniat-Kollekte und Krippenopfer der Kinder

Samstag, 25.12.2021 – Weihnachten

Hochfest der Geburt des Herrn

10:30 Uhr Hochamt, Adveniat-Kollekte und Krippenopfer der Kinder

Sonntag, 26.12.2021 – Fest der Hl. Familie

10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Sternsingeraussendung und Segnung des Johannesweins

Dienstag, 28.12.2021 – Unschuldige Kinder

18:00 Uhr Heilige Messe mit Kindersegnung

Samstag, 01.01.2022 – Neujahr

18:00 Uhr Eucharistiefeier – Afrikakollekte –

Dienstag, 04.01.2022 – Hl. Marco

18:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 05.01.2022 – Hl. Nepomuk Neumann

18:30 Uhr Vorabendmesse zum Fest Erscheinung des Herrn Segnung des Dreikönigswassers und Brot und Salz

Samstag, 08.01.2022 – Hl. Severin

18:30 Uhr Vorabendmesse

Gott wird Mensch!

Dieses besondere Fest, dieser Geburtstag, gehört schon zu unserem Leben dazu, dass wir manchmal ganz vergessen,

wie großartig das eigentlich ist: Gott wird Mensch!
Deshalb laden wir Euch und Eure Familie ganz herzlich ein, die Geburt von Jesus aus der Sicht der Engel zu betrachten.
Um Menschenansammlungen zu vermeiden, ist die Kirche Sankt Franziskus in Hülen am **Freitag, 24.12.2021 ab 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr** für Euch geöffnet. Zudem wartet eine kleine Überraschung auf Euch. Bitte auf die aktuellen Corona- und Hygienevorschriften achten!
Wir freuen uns auf Euch – das Kinderkirchenteam Hülen

Sternsinger 2022

Sternsinger 2022 in der Kirche angeboten.

Dieses Jahr werden die Sternsinger nicht von Haus zu Haus ziehen. Wir werden die **gesegneten Aufkleber** ab **Sonntag, 26.12.2021 in der Kirche auslegen** und bitten um eine Spende. Es wird auch eine Gruppe der Ministranten stellvertretend im Gottesdienst dabei sein.

Spendenkonto:

KSK-Ostalb, IBAN: DE39 6145 0050 1100 4237 37,

BIC: OASPDE6AXXX,

Verwendungszweck: „Sternsingeraktion 22“

Vielen Dank für Ihre Spende!

Friedenslicht

Wenn Sie das Friedenslicht mit nach Hause nehmen möchten, bringen Sie bitte eine Laterne mit. Wir bieten auch wieder Kerzen mit Aufdruck zum Preis von 2,00 Euro an. Diese werden dann von **Freitag, 24.12. – Sonntag, 26.12.2021** in der Kirche angeboten.

Gottesdienste in Westhausen

Freitag, 24.12.2021

15:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Krippenspiel auf dem Rathausplatz mitgestaltet von den Bunten Noten

17:00 Uhr Christmette auf dem Rathausplatz

Samstag, 25.12.2021

10:30 Uhr Hochfest auf dem Rathausplatz

Sonntag, 26.12.2021

09:00 Uhr Eucharistiefeier auf dem Rathausplatz

Dienstag, 28.12.2021

19:00 Uhr Heilige Messe in Jagsthausen zum Kirchenpatrozinium

Freitag, 31.12.2021

11:00 Uhr Pilgermesse in der Pfarrkirche mit Weihbischof Dr. Gerhard Schneider mit Live-Übertragung

18:30 Uhr Heilige Messe zum Jahresabschluss

Samstag, 01.01.2022

18:30 Uhr Eucharistiefeier zum Hochfest der Gottesmutter Maria

20:00 Uhr Holy Hour

Sonntag, 02.01.2022

09:00 Uhr Eucharistiefeier

17:30 Uhr Weihnachtliches Abendlob

Dienstag, 04.01.2022

19:00 Uhr Heilige Messe in Reichenbach

Mittwoch, 05.01.2022

19:00 Uhr Vesper zur Weihe des Dreikönigwassers

Donnerstag, 06.01.2022

10:30 Uhr Eucharistiefeier auf dem Rathausplatz

Freitag, 07.01.2022

19:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 09.01.2022

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 12.01.2022

07:40 Uhr Schülergottesdienst

Silvesterritt

Es wird wieder ungewohnt still sein, am letzten Tag des Jahres auf den Straßen von Westhausen. Das Wiehern und das Hufgetrappel, die vielen Gäste aus Nah und Fern, der Festgast, der mit der Kutsche an der Prozession teilnimmt und mit der Silvesterreliquie den Segen erteilt – all das wird es in diesem Jahr erneut aufgrund der Pandemie-Bestimmungen nicht geben.

Sie sind jedoch eingeladen zur **Pilgermesse**, die um **11:00 Uhr in der Pfarrkirche** stattfinden wird. Weihbischof Dr. Gerhard Schneider wird diesen Gottesdienst mit uns feiern.

Der Gottesdienst wird auch im Livestream übertragen. Den Link erhalten Sie unter www.se-kapfenburg.de

Vielleicht möchten Sie auch an den Tagen um den Jahreswechsel die Kapelle, die zu Ehren des Heiligen Silvesters erbaut wurde, besuchen und Ihren Dank und Ihre Sorgen seiner Fürsprache anvertrauen. Die Erfüllung des Gelöbnisses, das im 17. Jahrhundert aufgrund einer lange anhaltenden Viehseuche gegeben wurde, wird in einem kleinen Kreis stattfinden. Auch wenn es ungewohnt still sein wird, gibt es doch viele Möglichkeiten, unseren Dank zum Ausdruck zu bringen.

Gottesdienste in Lippach

Freitag, 24.12.2021

14:30 Uhr Krippenfeier für Kinder im Freien an der Altarinsel

18:45 Uhr Christmette

Samstag, 25.12.2021

09:00 Uhr Hochfest in der Kirche

Sonntag, 26.12.2021

10:30 Uhr Eucharistiefeier im Freien an der Altarinsel

Freitag, 31.12.2021

17:00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 01.01.2022

17:00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 02.01.2022

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 06.01.2022

09:00 Uhr Eucharistiefeier im Freien an der Altarinsel

Sonntag, 09.01.2022

09:00 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 11.01.2022

18:00 Uhr Eucharistiefeier

Kinderkrippenfeier

Die Vorbereitungen für unser diesjähriges Krippenspiel liefen bereits im vollen Gange, als wir von den Corona-Zahlen überrannt wurden.

Daher haben wir uns in diesem Jahr entschlossen, eine etwas andere Krippenfeier durchzuführen. Dazu laden wir Sie ganz herzlich am **Heiligen Abend um 14:30 Uhr zur Krippenfeier im Freien**, gestaltet von den Kindern und Jugendlichen, an die Altarinsel ein. Die Band Immanuel wird uns wieder musikalisch begleiten.

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Erstkommunionkinder 2022

Der **Startgottesdienst der Erstkommunionkinder mit Kerzensegnung** findet am **Mittwoch, 12.01.2022 um 18:30 Uhr** in der **Pfarrkirche Lauchheim** für die **Erstkommunionkinder aus Lauchheim, Hülen, Lippach und Röttingen** statt sowie am **Donnerstag, 13.01.2022 um 18:30 Uhr** in der **Pfarrkirche Westhausen** für die **Erstkommunionkinder aus Westhausen**.

Ansprechpartner in der Seelsorgeeinheit

Pastoralteam

Pfarrer Reiner: 95 40 100
Pfarrer Dr. Adiele: 5134
Pfarrer Höfler: 95 45 775
Petra Koch: 0157 32270078

Pfarrbüro Westhausen

Bettina Buchwitz, Pfarramtssekretärin
Telefon: 95 40 100 Fax: 95 40 102
bettina.buchwitz@drs.de
Stefanie Fischer, Verwaltung
Telefon: 95 40 111
stefanie.fischer@drs.de

Pfarrbüro Lauchheim

Gaby Ladenburger, Pfarramtssekretärin
Telefon: 5134 Fax: 6893
KatholischesPfarramt.Lauchheim@drs.de

Öffnungszeiten der Pfarrbüros

Pfarrbüro Westhausen:

Montag - Donnerstag von 09:00 – 11:00 Uhr
am Mittwoch zusätzlich nachmittags von 14:00 – 16:00 Uhr

Pfarrbüro Lauchheim:

Montag, Mittwoch bis Freitag von 09:00 – 11:00 Uhr
am Dienstag zusätzlich nachmittags von 15:00 – 17:00 Uhr
Dienstagvormittag geschlossen

Ansprechpartner für dringende seelsorgliche Notfälle außerhalb der Öffnungszeiten erhalten Sie auf dem Anrufbeantworter.



Seelsorgeeinheit Kapfenburg

Unsere Seelsorgeeinheit im Internet

www.se-kapfenburg.de

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen der Seelsorgeeinheit Kapfenburg.

www.katholisch.de

Das Internetportal der katholischen Kirche

Weitere Informationen aus unseren Kirchengemeinden und der Seelsorgeeinheit erhalten Sie in unserem Kirchenblatt. Wenn Sie das Kirchenblatt abonnieren möchten, melden Sie sich bitte im **Pfarrbüro Lauchheim, Tel. 5134** oder in **Westhausen Tel. 95 40 100**.

Evangelische
Kirchengemeinden

Wochenspruch: Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!

Philipper 4,4.5b

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten an Weihnachten

Freitag, 24.12.2021 – Heiligabend

15:00 Uhr Gottesdienst vor der Kreuzkirche in Westhausen (Pfarrerin Lochstampfer)

17:00 Uhr Gottesdienst mit Bläsern des Posaunenchores im Bärenareal in Lauchheim (Pfarrerin Lochstampfer). Das Opfer wird für Brot für die Welt erbeten.

Friedenslicht aus Bethlehem

Bei den Gottesdiensten an **Heiligabend** um **15:00 Uhr** und um **17:00 Uhr** besteht die Möglichkeit eine Kerze am Friedenslicht aus Bethlehem anzuzünden. Wer dies möchte, bringt bitte eine Kerze mit.

Achtung: Anders als im Gemeindebrief angekündigt finden die Weihnachtsgottesdienste und der Silvestergottesdienst nicht in den Kirchen, sondern im Freien statt.

Samstag, 25.12.2021 – Weihnachten

10:00 Uhr Gottesdienst im Bärenareal in Lauchheim (Pfarrerin Lochstampfer). Das Opfer wird für Brot für die Welt erbeten.

Sonntag, 26.12.2021 – Weihnachten

10:00 Uhr Gottesdienst vor der Kreuzkirche in Westhausen (Pfarrer Kolb). Das Opfer wird für Brot für die Welt erbeten.

Freitag, 31.12.2021 – Silvester

17:00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst im Bärenareal in Lauchheim (Pfarrerin Lochstampfer). Das Opfer wird für die eigene Kirchengemeinde erbeten.

1. Sonntag nach Weihnachten, Sonntag, 02.01.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kreuzkirche in Westhausen.

Epiphania, Donnerstag, 06.01.2022

Am **Donnerstag, 06.01.2022** laden wir um **10:00 Uhr** zu dem Gottesdienst in die Stadtkirche nach Bopfingen ein.

2. Sonntag nach Weihnachten, Sonntag, 09.01.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in der Barbarakapelle in Lauchheim.

Krippenspiel 2021 als Playmobil-Film

Voller Vorfreude haben 16 Kinder aus unserer Kirchengemeinde nach den Herbstferien mit den Proben für das diesjährige Krippenspiel begonnen. Wir haben mit Peter Waldenmaier schöne Lieder geprobt und ein Theaterstück eingeübt, in dem ein Kunstwerk mit dem Namen „Stall über Bethlehem“ präsentiert wird – schillernd und glänzend. Genau wie die Künstlerin in unserem Schauspiel mussten auch wir unser Konzept aufgrund der Pandemie überdenken und umplanen: Was am Ende bleiben soll ist die frohe Botschaft zu Weihnachten, verpackt in einem Playmobil-Film. Die spannenden Szenenbilder sind in mühevoller Kleinarbeit entstanden und die Kinder haben ganze Arbeit geleistet, ihre Sprechrollen geübt und eingesprochen. Diesen **tollen Film** können alle Familien und Gemeindemitglieder **ab dem Mittwoch, 22.12.2021** auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.lauchheim-westhausen-evangelisch.de) anschauen und somit zuhause an unserem Krippenspiel Gefallen finden.



Liebe Kinder,
vielen Dank, dass ihr alle mitgemacht habt! Wir sind si-

cher, dass euch der Film gefällt und ihr alle eure Stimmen wiedererkennt! Wir wünschen euch, euren Familien und allen Zuschauern ein wunderschönes und gesegnetes Weihnachtsfest!

Euer Krippenspiel-Team
Lydia Wegert, Dominique Schmidt und
Susanne Dzimbowski

KTC – Online

Herzliche Einladung an alle Jugendlichen der **5. bis 7. Klasse zum „KTC-Online“ am Freitag, 14.01.2022 ab 19:00 Uhr. Anmeldung bis Donnerstag, 13.01.2022** an teenieclub@web.de. Wenn ihr angemeldet seid, bekommt ihr den Zugangslink zugeschickt.

Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung der Evang. Kirchengemeinde für 2020 liegt von **Montag, 10.01.2022 bis Montag, 17.01.2022** zur öffentlichen Einsichtnahme im Evang. Pfarramt, Kuhsteige 20, 73466 Lauchheim aus.

Bitte melden Sie sich bei Interesse telefonisch bei Pfarrerin Lochstampfer bzw. bei Sekretärin Frau Mann, Tel.: 07363 5107 und vereinbaren einen Termin zur Einsichtnahme.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstag: 08:30 – 11:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Pfarramtssekretärin Fr. Mann
Tel.: 5107 / Fax: 5168 /

E-Mail: gemeindebuero.lauchheim-westhausen@elkw.de
www.lauchheim-westhausen-evangelisch.de

Das Pfarrbüro ist von Donnerstag, 23.12.2021 – Montag, 03.01.2022 nicht besetzt.

Alle aktuellen Informationen rund um unsere Gemeinde entnehmen Sie bitte unserer Homepage!

Samstag, 08.01.2022 zwischen 09:00 – 14:00 Uhr. Verbindliche Anmeldung bis spätestens Freitag, 07.01.2022:

Anmeldung auch unter: Telefon 8160099 (Anrufbeantworter), Per E-Mail: svlauchheim@t-online.de
Ihre Daten werden nur für diese Aktion verwendet und nicht gespeichert.

SV Lauchheim



Concordia Lauchheim

Liebe aktive, ehemalige und zukünftige Sänger/innen,

wir alle vermissen das Singen in unserem Chor, ob Alt, Sopran, Bass oder Tenor.

Es macht glücklich und tut der Seele gut, drum habt auch den Mut

mit euren Familien unterm Weihnachtsbaum zu singen, der Chor wird 2022 hoffentlich dann bald wieder erklingen.

Musik ist die Sprache, die wir alle verstehen und sie ist wie eine Brücke: sie verbindet Menschen miteinander.

Leider ist ein Miteinander momentan nicht möglich, doch wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen im neuen Jahr.

Euch allen eine wunderschöne singfreudige Weihnachtszeit, rutscht gut ins neue Jahr und bleibt gesund!

Eure Vorstandschaft



Gesangverein Silberdistel Röttingen

Frohe Weihnachten und ein gutes gesundes neues Jahr 2022

wünscht der Gesangverein Silberdistel Röttingen seinen Sängern, Mitgliedern, Freunden und Gönnern und allen Mitbürgern mit ihren Familien. Wir hoffen, dass wir im neuen Jahr bald wieder singen und Euch mit unseren Auftritten erfreuen können. Bleibt gesund!

Gesangverein Silberdistel Röttingen

Vereine



SV Lauchheim 1946

DAS Weihnachtsgeschenk für Oma, Opa, Mama, Papa, Tante, Onkel...

Bildkalender 2022: 75 Jahre SV Lauchheim

– Der Sportverein im Wandel der Zeit

Preis: 18,00 Euro

Anzuschauen und zu erwerben:

Geschäftsstelle SV Lauchheim,
Hauptstraße 44

Donnerstags 18:30 – 19:30 Uhr

Für dringende Fälle:

0174 9610980

Die Geschäftsstelle des Sportverein Lauchheim e.V. bleibt von Donnerstag, 23.12.2021 bis Donnerstag, 06.01.2022 geschlossen.



Abteilung Sportverein Lauchheim Christbaum Sammel-Aktion

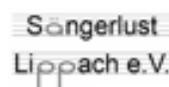
Wir holen Ihren abgeschmückten, ausgedienten Christbaum bei Ihnen zu Hause ab (nur Lauchheim ohne Teilgemeinden). Sie spenden einen beliebigen Betrag für den Bau des Vereinsheims.

Mitteilungen aus den Nachbargemeinden



DLRG-OG Westhausen

Ein frohes, friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr – vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit wünscht die DLRG



Gesangverein Sängerlust Lippach

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022

Wünscht der Gesangverein Sängerlust Lippach allen Kindern, Jugendlichen, Sängerinnen, Sängern, Freunden und Gönnern des Vereins!



Notdienste und Öffnungszeiten für Lauchheim – Hülen – Röttingen

Polizei	Notruf 110	Stadt-Apotheke Zum Engel Nördlingen
Polizeiposten Westhausen	Tel. 919040	Tel. 09081 4634
Feuerwehr	Notruf 112	Stadt-Apotheke Lauchheim
Notarzt (Rettungsdienst, akut lebensbedrohliche Erkrankungen)	Notruf 112	Tel. 07363 5147
Hausärztlicher Notdienst	Tel. 116 117	Rats-Apotheke Bopfingen
erreichbar Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr, Mittwoch 13 Uhr bis Donnerstag 8 Uhr, übrige Werktage 18 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages		Tel. 07362 7599
DRK-Krankentransport, Rettungsleitstelle Aalen	19222	Giftinformationszentrale
Notfallpraxis Aalen		Uni-Kinderklinik Freiburg
am Ostalb-Klinikum Aalen, Käblesrainweg 1, 73430 Aalen		Mathildenstraße 1, 79106 Freiburg
Öffnungszeiten:		Katholische Sozialstation St. Elisabeth
Mittwoch 13 bis 22 Uhr, Freitag 16 bis 22 Uhr		Mühlgasse 12, Lauchheim
Samstag, Sonntag, Feiertag 8 bis 22 Uhr		Tel. 919106
Notfallpraxis Ellwangen		Hospiz-Dienst Aalen, Einsatzleitung
an der St. Anna-Virngrund-Klinik		Tel. 0171 2069420
Dalkinger Straße 8–12, 73479 Ellwangen		Frauennotruftelefon
Öffnungszeiten:		Tel. 07961 969449
Samstag, Sonntag, Feiertag 8 bis 22 Uhr.		Störungsdienst
		Strom (EnBW ODR GmbH)
		Tel. 07961 9336-1401
		Gas (EnBW ODR GmbH)
		Tel. 07961 9336-1402
		Wasserversorgung/Wasserrohrbrüche
		Tel. 07961 826961
		Lauchheim, Wassermeister
		Herr Ziegelbauer
		Tel. 07363 921032
		Röttingen, Wassermeister Herr Diemer
		Tel. 0173 7348264
		Hülen, Wassermeister Herr Dauser
		Tel. 07363 6160
		GOA – Info
		Tel. 07171 1800555
Augenärztlicher Notdienst	Tel. 01805 0112098	Öffnungszeiten / Rufnummern
Zahnärztlicher Notfalldienst	Tel. 0711 7877788	Rathaus
Krebsinformationsdienst kostenfrei		Bürgermeisterin Schnele
täglich von 8 – 20 Uhr	Tel. 0800 4203040	Tel. 0170 3470807
Per E-Mail: krebsinformationsdienst@dkfz.de		Vorzimmer Bürgermeisterin
Im Internet: www.krebsinformationsdienst.de und		Tel. 07363 85-11
www.facebook.de/krebsinformationsdienst		Bürgerbüro / Standesamt
		Tel. 07363 85-0
Sprechstunden Tierarztpraxis		Stadtkasse / Friedhofsamt
Dr. F. Schillinger & Dr. O. Tatu, Lauchheim		Tel. 07363 85-31
Termin nach Vereinbarung unter	Telefon: 07363 5106	Stadtbaumeister Wolfgang Köpf
		Tel. 0174 2036015
Notdienst der Apotheken		Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Informationen rund um den Apothekendienst Tel. 0800/0022833		Montag 14.00 – 16.00 Uhr
und Homepage www.aponet.de		Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr
Fr., 24.12.=		Deutschorden-Schule
Heiligabend	Stadt-Apotheke Aalen-Wasseralfingen	Tel. 07363 9614-0
	Tel. 07361 71728	an Schultagen
	Frickhinger´sche Apotheke zum Einhorn	7.00 – 13.00 Uhr
	Nördlingen, Tel. 09081 29620	Montag – Donnerstag
		14.00 – 15.30 Uhr
Sa., 25.12.=		Schulsozialarbeiterin Frau Grandy
1. Weihnachtsfeiertag	Marien-Apotheke Unterkochen	Tel. 07363 9614-285
	Tel. 07361 88213	8.00 – 13.00 Uhr
	Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen	
	Tel. 07961 9332010	
So, 26.12.=		Kindertageseinrichtungen
2. Weihnachtsfeiertag	Apotheke im Facharztzentrum Aalen	Kinder- und Familienzentrum (KiFaZ) Kolibri
	Tel. 07361 559833	Hettelsberger Weg 2, 73466 Lauchheim
	Fürstliche Hofapotheke Wallerstein	Telefon: 07363 921792
	Tel. 09081 7010	Montag – Freitag 7.00 – 16.00 Uhr
		Kinderkrippe 8.00 – 14.00 Uhr
Fr., 31.12.=		Städt. Kindergarten Regenbogen
Silvester	Aala Apotheke Aalen	Aalener Gasse 12, 73466 Lauchheim-Hülen
	Tel. 07361 9238570	Telefon: 07363 5333
	Apotheke am Deininger Tor Nördlingen	Montag – Freitag 7.00 – 14.00 Uhr
	Tel. 09081 29770	Katholischer Kindergarten St. Gangolf
Sa., 01.01.=		Schulstraße 1, 74366 Lauchheim-Röttingen
Neujahr	Apotheke Dr. Jäger Aalen	Telefon: 07363 4241
	Tel. 07361 62587	Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr
	Frickhinger´sche Apotheke zum Einhorn	Freitag 7.00 – 13.30 Uhr
	Nördlingen, Tel. 09081 29620	Katholische Kindertagesstätte St. Maria
So., 02.01.=		Fuchsmühlweg 1, 73466 Lauchheim
	Apotheke im Kaufland Ellwangen	Telefon: 07363 5404
	Tel. 07961 90510	Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr
	Stadt-Apotheke Zum Engel Nördlingen	Freitag 7.00 – 13.00 Uhr
	Tel. 09081 4634	Natur- und Waldkindergarten „Sieben Zwerge“
Do., 06.01.=		Leimental 1, 73466 Lauchheim
Hl. 3 Könige	Easy Apotheke Bopfingen	Telefon: 0173 1084244
	Tel. 07362 9234433	Montag – Freitag 8.00 – 14.00 Uhr
	Apotheke im Facharztzentrum Aalen	
	Tel. 07361 559833	
Sa., 08.01.=		
	Stadt-Apotheke Aalen-Wasseralfingen	
	Tel. 07361 71728	

Das Weihnachtsbäumlein

Es war einmal ein Tannelein
mit braunen Kuchenherzlein
und Glitzergold und Äpflein fein
und vielen bunten Kerzlein:
das war am Weihnachtsfest so grün
als fing es eben an zu blühn.

Doch nach nicht gar zu langer Zeit,
da stands im Garten unten
und seine ganze Herrlichkeit
war, ach, dahingeschwunden.

Die grünen Nadeln war'n verdorrt
die Herzlein und die Kerzen fort.
Bis eines Tags der Gärtner kam
den froh zu Haus im Dunkeln,

und es in seinen Ofen nahm –
Hei! Tats da sprühn und funkeln!
Und flammte jubelnd himmelwärts
in hundert Flämmlein in Gottes Herz.

Christian Morgenstern (1871 – 1914)





**FROHE WEIHNACHTEN
UND EIN
GESEGNETES NEUES JAHR**
wünschen wir unseren Kunden
und danken für das uns in
diesem Jahr entgegen-
gebrachte Vertrauen.

Wir machen Urlaub
vom 2. Januar bis
einschl. 10. Januar 2022.

Ihr Salon Liane
Bahnhofstr. 4, 73466 Lauchheim, Tel. 07363/5347

Wir bedanken uns für Ihre Treue
und wünschen Ihnen entspannte Feiertage
und ein gutes, gesundes neues Jahr

2022



NOLL Zentrum
für Seh- & Hörberatung
Inhaber: Armin Klöpfer

Optik und Akustik Noll e.K.
Aalen, Marktplatz 17
Tel.: 0 73 61 / 6 41 30
Wasseralfingen, Karlsplatz 7
Tel.: 0 73 61 / 7 32 90

Gesundheitshaus Petrogalli

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest
und bedanken uns bei allen Kunden
für das entgegengebrachte Vertrauen.



Sanitätshaus · Obere Straße 7-9 · Ellwangen · Tel. 07961 9868820
Öffnungszeiten: Mo. – Fr., 8.30 – 18 Uhr

Reha-Schuheinlagen-Orthopädietechnik
Konrad-Adenauer Str. 22 · Ellwangen · Tel. 07961 986812
Öffnungszeiten: Mo. – Fr., 8.30 – 17 Uhr



Restaurant: 0 73 63 / 8 16 12 30
Mobil: 01 57 / 33 86 23 43
(gerne auch WhatsApp)
www.adler-westhausen.de

Liebe Gäste,
wir wünschen Euch allen schöne Weihnachten
und einen guten Start ins neue
Jahr 2022
M. Gunkel und sein Team

31.12.2021 Silvester bieten wir Ihnen von
17.00 bis 19.30 Uhr **Speisen TO GO** an.

Vom 02.01. bis einschließlich 05.01.2022
MACHEN WIR EINE KLEINE PAUSE!

Ab Heilige drei Könige sind wir wieder für Euch da.
Speisen TO GO & Restaurantbetrieb

Januar ist „Saure Kuttelzeit“ – bei uns in der Dose.

Aalener Str. 16 · 73463 Westhausen

**Auch zwischen den Weihnachtsfeiertagen
sind wir für Sie da!**

Dr. Habrom 27.12. – 30.12.2021
Dr. Bernreiter & Münnich 03.01. – 07.01.2022

An den Sonn- und Feiertagen wenden Sie sich bitte
an die hausärztlichen Notfallpraxen
an den Krankenhäusern in Aalen und Ellwangen

Ingenieurbüro Armin Kausch
www.ingenieurbuero-kausch.de



Weitere Dienstleistungen:
Kfz-Schadengutachten

KUS
KFZ Prüfstelle
Flözstr. 28, Attenhofen
Tel. 0 73 61 / 94 17 00

Montag bis Freitag
09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr



Frohe Weihnachten



Krankenfahrten für alle Kassen
HORNUNG, Zöbingen
zum Arzt, zur Dialyse,
Kur- u. Bestrahlungsfahrten
Bei uns werden Sie nicht nur gefahren!
Wir betreuen Sie fürsorglich, einschließlich bei der Anmeldung an Ihrem Ziel.

Haben Sie Fragen? Wir informieren Sie gerne.
Tel. 079 66 / 1324

FROHES FEST 

wünschen wir unserer
verehrten Kundschaft,
Freunden und Bekannten!

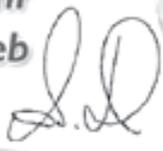
Erhard Fliesendesign
Unterer Weiler 6/1
73489 Jagstzell
Tel. 0 79 67 / 70 16 90



ERHARD FLIESENDESIGN
Ihr Partner in Sachen Fliesen - Naturstein 

maler • farben
liesch

wir machen vieles
- einfach schöner!

**Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr**
wünscht Ihnen Ihr
Malerfachbetrieb 

**Bleiben Sie
gesund!** 

Mittelhofer Weg 25 | Lauchheim | Tel. 073 63 / 52 34 | www.maler-liesch.de

 **SCHNEIDER
LANDTECHNIK**
73441 Kerkingen, Obere Espenstraße 8
Tel. 07362 7237, www.schneider-landtechnik.net

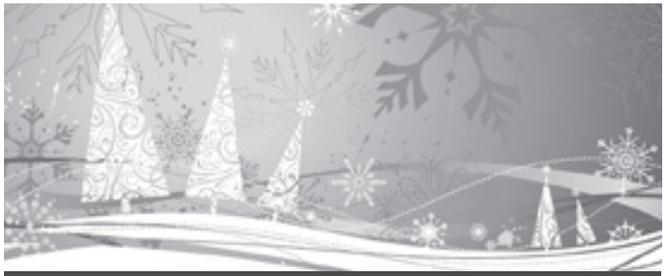
Wir wünschen allen Kunden, Bekannten und Freunden ein
gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
Danke, für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen
von Herzen
frohe und besinnliche
Weihnachten  

und alles Gute für das Jahr 2022.

 **Ihre Praxis Berzellis**
Bahnhofstraße 2/1, 73466 Lauchheim
Telefon 0 73 63 - 95 31 62
Physiotherapie, Osteopathie,
Naturheilkunde und Ergotherapie

Vom 23.12.21 bis 2.1.22 haben wir geschlossen.



*Die besten Wünsche zum Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr.*

Z ZIEGELBAUR
Energie- und Gebäudetechnik
Heizung · Sanitär · Solartechnik · Kundendienst · Rohrleitungsbau

Industriestraße 1 · 73466 Lauchheim · Tel. 073 63 / 92 10 32
E-Mail: info@ziegelbaur.de · www.ziegelbaur.de

**HAARECKE
BUX** 

Zum Jahreswechsel danken wir allen
Kunden, Freunden und Bekannten
und wünschen entspannte Festtage
und ein friedliches, gesundes neues Jahr!

Ihr HAARECKE BUX Team 

Deutschordenstraße 14 · 73463 Westhausen · Telefon 07363 - 5396

Wir wünschen allen
unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

frohe Weihnachten

und ein glückliches neues Jahr!



**PHYSIOTHERAPIE
GÖTTFERT**

DR.-RUDOLF-SCHIEBER-STRASSE 45 - 73463 WESTHAUSEN

Die Praxis ist vom 24.12.21 bis 09.01.2022 geschlossen.
Ab Montag, den 10.01.2022 haben wir wieder geöffnet.

Merry
Christmas

Wir wünschen
allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten
ein schönes Weihnachtsfest
und alles Gute fürs neue Jahr!

Wir machen Urlaub vom 27.12.21 bis 8.1.22.

Dalkinger Str. 13 • 73463 Westhausen • Telefon 07363 8162245

Gesegnete
Weihnachten

und ein gutes neues Jahr wünscht Ihnen



Hofwiesenstraße 29 • Wasseralfingen • Tel. 07361/71432
www.schlosserei-bolsinger.de

Wir wünschen allen unseren
Kunden, Bekannten und Freunden
*schöne und geruhsame Festtage
und ein gesundes neues Jahr*

DANICO Geschenk-Artikel
Familie Schill • 73441 Bopfingen • Hauptstraße 33

Frohe Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr

wünscht Ihnen
das Team vom
Steinmetz Illenberger

**Der Steinmetz aus Steinweiler
ILLENBERGER**
Steinmetz- u. Steinbildhauermeister
Römerstraße 5-13, 89564 Nattheim-Steinweiler
Tel. 07326 / 9640-0 Fax 9640-21
e-mail: mail@steinmetz-illenberger.de Internet: www.steinmetz-illenberger.de

Michael
Schormüller
Natursteine • Transporte

Spenden statt schenken.
Dieses Jahr unterstützen wir
den Dorfverein Dürrenzimmern
bei der Spendenaktion „Ahrtal“.

86757 Wallerstein-Ehringen
Melchior-Meyr-Straße 26
Tel. 0 90 81 / 2 76 80 • Fax 27 68 19

Betriebsurlaub: Ab 22.12.21 bis einschließlich 08.01.22
Im Januar 2022 samstags geschlossen.

Wir haben von
03. - einschließlich 08.01.2022
geschlossen.

übele
Ostalb-
Fruchtsäfte

Wir wünschen
Ihnen ein frohes
Fest und ein
gutes neues
Jahr!

Dalkinger Straße 70
Tel. (07363) 66 48
73463 Westhausen

Fruchtiger Genuss aus unserer Region...

www.ostalbsaft.de

Frohe Weihnachten,
viel Glück und Gesundheit im Jahr 2022
wünscht Ihnen

Tomas Pertoll
Physiotherapeut

Tomas Pertoll
Praxis für Physiotherapie
Aalener Straße 7
physio-pertoll@gmx.de
73463 Westhausen
Telefon: 0 73 63/95 23 51

Friseursalon
Dalkinger Straße 10
D-73463 Westhausen Tel: 0 73 63 - 9 53 98 15

Bärbel G.

Wir wünschen allen unseren Kunden

merry X-mas



Wir wünschen Ihnen
ein gesundes 2022
und bedanken uns
für Ihre Treue.



Taxi Meiser

Mietwagen mit Chauffeur · Inh. Gabi Rödel-Meiser
Gartenstr. 7 · Westhausen · www.taxi-meiser.de

Krankenfahrten mit Betreuung
zum Arzt, zur Dialyse,
zur Klinik, zur Reha,
zur ambulanten OP,
zur Strahlen- o. Chemotherapie.
Zum Flughafen, Kurierdienst,
Privatfahrten.

☎ 0 73 63 / 72 97

**FROHES
FEST!**

Wir bedanken uns für Ihre Treue
und wünschen Ihnen entspannte Feiertage
und ein gutes, gesundes neues Jahr

2022



POSTFILIALE WESTHAUSEN

Silvia Demirel



Am 24.12. und 31.12. jeweils von 8.30 – 14.00 Uhr geöffnet.



Weihnachten steht vor der Tür.

Die festliche Jahreszeit beginnt. Vergessen Sie für ein paar Tage die Hektik des Alltags und genießen Sie eine schöne Zeit im Kreise Ihrer Lieben. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Weihnachten!

Ulrich Stritzelberger

Allianz Generalvertretung
Hauptstraße 50, 73441 Bopfingen
u.stritzelb@allianz.de
www.allianz-stritzelberger.de
Tel. 0 73 62.2 11 40

Andreas Kult

Hauptvertretung der Allianz
Hauptstraße 50, 73441 Bopfingen
andreas.kult@allianz.de
www.allianz-kult.de
Tel. 0 73 62.40 41

Allianz



Wir wünschen allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten ein schönes Weihnachtsfest
und alles Gute fürs neue Jahr!



Flaschnerei Füchsle
Langgasse 2
73466 Röttingen
Tel.: 0 73 63 / 45 46

**WIN
WITH
THE
TEAM.**

kicherer.de/karriere



ELEKTROMEISTER ELEKTROTECHNIKER ELEKTRIKER (m/w/d) gesucht!

Wir suchen eine verantwortliche **Elektrofachkraft** für den Bereich Gebäudetechnik, die Wartung und Instandhaltung von Produktionsanlagen unseres hochmodernen Maschinenparks. Sie begleiten die Aufstellung und Inbetriebnahme von neuen Maschinen und Geräten und sind verantwortlich für die Durchführung von elektrischen Prüfungen und Reparaturen. Sie weisen ein Mitarbeiter-Team und externe Dienstleister an.

Außerdem suchen wir flexible und motivierte **Elektriker zur Verstärkung** unseres schlagkräftigen **Betriebstechniker-Teams**.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und die notwendigen Qualifikationen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung über bewerbung@kicherer.de.

Friedrich Kicherer GmbH & Co. KG
Ludwig-Lutz-Str. 4 | 73479 Ellwangen
Weitere Informationen:
Tel. 07961 885-0 | www.kicherer.de/karriere



Musikschule Uli Kretschmer
für Klavier und Gitarre
Westhausen
Privat - Unterricht bei Ihnen zu Hause oder bei mir im Studio

0177-744139
Kontakt

WIR SUCHEN!



ANLAGENFÜHRER FÜR UNSERE OBERFLÄCHENBESCHICHTUNG (PULVERBESCHICHTUNG) (m/w/d)

MITARBEITER IN DER OBERFLÄCHENBESCHICHTUNG (m/w/d)

TEAMLEITER MONTAGE IN AUSWÄRTSTÄTIGKEIT (m/w/d)

FACHKRAFT FÜR MONTAGEARBEITEN (m/w/d)

MONTAGEKRAFT (m/w/d)

PRODUKTIONSHELFER IN DER KOMPONENTENFERTIGUNG (m/w/d)

ELEKTRIKER (m/w/d)

STAPLERFAHRER / LAGERIST (m/w/d)



UNSERE AKTUELLEN
STELLENAUSSCHREIBUNGEN
FINDEST DU AUCH UNTER:
WWW.STENGEL-GMBH.DE/KARRIERE

stengel

Innovationen in Metalldesign



Bild: Gerhard Stock, Ellwangen

*Wir wünschen Allen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein friedvolles, gesundes neues Jahr.*

MCE
Medien-Centrum Ellwangen GmbH



Wir machen Betriebsferien vom 24.12.2021 bis 07.01.2022

Weihnachten

Ich seh'n mich so nach einem Land
der Ruhe und Geborgenheit
Ich glaub', ich hab's einmal gekannt,
als ich den Sternenhimmel weit
und klar vor meinen Augen sah,
unendlich großes Weltenall.
Und etwas dann mit mir geschah:
Ich ahnte, spürte auf einmal,
dass alles: Sterne, Berg und Tal,
ob ferne Länder, fremdes Volk,
sei es der Mond, sei's Sonnenstrahl,
dass Regen, Schnee und jede Wolk,
dass all das in mir drin ich find,
verkleinert, einmalig und schön
Ich muss gar nicht zu jedem hin,
ich spür das Schwingen, spür die Tön'
ein's jeden Dinges, nah und fern,
wenn ich mich öffne und werd' still
in Ehrfurcht vor dem großen Herrn,
der all dies schuf und halten will.
Ich glaube, das war der Moment,
den sicher jeder von euch kennt,
in dem der Mensch zur Lieb' bereit:
Ich glaub, da ist Weihnachten nicht weit!

Hermann Hesse



Vom Christkind

Denkt euch, ich habe das Christkind gesehen!
Es kam aus dem Walde,
das Mützchen voll Schnee,
mit rotgefrorenem Näschen.
Die kleinen Hände taten ihm weh,
denn es trug einen Sack, der war gar schwer,
schleppte und polterte hinter ihm her.

Was drin war, möchtet ihr wissen?
Ihre Naseweise, ihr Schelmenpack –
denkt ihr, er wäre offen der Sack?
Zugebunden bis oben hin!
Doch war gewiss etwas Schönes drin!
Es roch so nach Äpfeln und Nüssen!

(Anna Ritter, 1865–1921,
deutsche Schriftstellerin, Dichterin)

www.moebel-neukamm.de

DIE SCHNEEFLOCKEN FALLEN ... UNSERE PREISE AUCH!

40% 15% 10% 40% 20% 25% 30%

Ihr Einrichtungspartner mit eigener Schreinerei

MÖBEL-NEUKAMM

ELLWANGEN – Siemensstraße - Tel. (0 79 61) 24 20

VORWERK

Ihr Ansprechpartner vor Ort

...bietet Ihnen in Westhausen, Lauchheim, Hüttlingen, Hofen, Neuler, Rainau

- kompetente Beratung rund um das Thema Wohlfühl-Sauberkeit
- Kostenlose Service-Checks für Ihre Vorwerk-Produkte
- Unverbindliches Testen der Vorwerk-Produkte in Ihrem Zuhause

Ihr Ansprechpartner vor Ort: **Joe Bauer**
Mobil: 0173 9030708 oder Tel.: 0 73 63 55 69

Ich wünsche frohes Fest und ein gesundes neues Jahr 2022!

Merry * * * Wir wünschen allen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ralf Müller • Haustechnik OHG

Kundendienst & Service

Heizung • Solar
Sanitär • Badsanierung

Tulpenstraße 17
73441 Bopfingen-Aufhausen
Tel.: 0 73 62 - 57 12
info@haustechnik-rm.de
www.haustechnik-rm.de

Frohe Weihnachten

MARKTPLATZ-ANGEBOT Mi., 22. Dez. bis Fr., 31. Dez. 2021

UHL Metzgerei am Marktplatz
Hauptstraße 26 · 73466 Lauchheim
Telefon: 0 73 63 - 53 16

Rostbraten, 100 % regional	100 g	2,65 €
Portionswürste, alle Sorten	100 g	1,15 €

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten & alles Gute im neuen Jahr!
* Ihre Metzgerei Uhl * **♥-lichen Dank für Ihre Treue.**

Der VfR Aalen wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022!

Wir bedanken uns für eure Unterstützung und freuen uns, euch auch nächstes Jahr wieder in der **OSTALB-Arena** begrüßen zu dürfen.

Bleibt gesund !!



Frohe Weihnachten

Wir wünschen allen unseren Kunden erholsame Feiertage und einen guten Rutsch in ein glückliches und gesundes Jahr **2022.**

A Diemer
Heizung-Sanitär

73466 Lauchheim
Telefon 0 73 63 / 63 51
E-Mail: info@diemer-alex.de

UNSEREN KUNDEN WÜNSCHEN WIR EIN BESINNLICHES
WEIHNACHTSFEST
 UND EIN GESUNDES NEUES JAHR **2022**

IHR MONTAGE-SERVICE HELMUT WEBER

**MONTAGE UND VERTRIEB VON
 FENSTER- & TÜRENELEMENTEN**



Baldernstr. 89 · 73466 Lauchheim-Röttingen · Tel. 0 73 63 92 18 66
 Fax 0 73 63 92 18 65 · Mobil 0 173 700 11 59 · mail@hw-montage.de

Frohes Fest!

Wir bedanken uns
 für Ihre Treue und
 wünschen entspannte
 Feiertage und ein
 gesundes & glückliches
 neues Jahr



2022



STADT APOTHEKE
 LAUCHHEIM

Inh. Barbara Rieger
 Hauptstr. 49
 73466 Lauchheim
 Tel. 0 73 63 / 51 47
www.stadtapotheke-lauchheim.de

*Besinnliche Weihnachtsfeiertage
 und fürs neue Jahr alles Gute*

wünschen
 wir unserer
 geschätzten
 Kundschaft



*Flascherei
 Gas- + Wasserinstallation*
E.Regele



Brühlstraße 2 · 73441 Bopfingen-Aufhausen
 Telefon 07362 / 5725 · Telefax 07362 / 21641



Jan Butz Fahrzeughandel



**Kfz-Meisterbetrieb
 Instandsetzung
 Neu- und Gebrauchtwagen**

**Wir wünschen
 allen unseren Kunden
 und Geschäftspartnern
 frohe Festtage
 und einen guten Start
 ins neue Jahr.**

Mittelhofer Weg 28/1
 73466 Lauchheim
 Telefon: 0 73 63 / 73 72
kontakt@jan-butz.de



FROHES FEST



Wir wünschen
 allen unseren Kunden
 erholsame Feiertage
 und einen guten Rutsch
 in ein glückliches
 und gesundes Jahr 2022.

Allianz

**Generalvertretung
 Gall OHG**
 73463 Westhausen
 Telefon 0 73 63 / 65 89
gall.ohg@allianz.de



Martin Ott, Patrick Ott, Simon Wendel, Edmund Holzinger

Frohe Weihnachten & ein gutes neues Jahr

Wünschen wir allen unseren Kunden,
 Freunden und Bekannten

W.P.S.

Partyzelle
 Eventhall
 Licht & Ton
 Partyservice
 Geschäftelehn
 Getränkematt

Wolfgang Maier - Tel. 0171 323 5410
 Hauptstraße 66 - 73466 Lauchheim

Öffnungszeiten am 24.12. von 8 - 12 Uhr & 31.12. Von 8 - 14 Uhr



Frohe Weihnachten und ein Gutes neues Jahr 2022

Erneut liegt ein außergewöhnliches Jahr hinter uns.

Weitere neue Herausforderungen mit bisher nie da gewesenen Lieferproblemen mussten bewältigt werden. Trotz allem konnten wir unsere Aufträge so gut wie möglich erfüllen.

Wir danken unseren treuen Kunden, Geschäftspartnern sowie Lieferanten für die Zusammenarbeit und das in uns entgegengebrachte Vertrauen auch in schwierigen Zeiten.

Wieder liegt ein vermutlich nicht normales Weihnachten und ein ungewohntes Silvester vor uns. Trotzdem sind wir im Notfall für Sie da. - Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Firmen SPÖRL & BENKELMANN



Robert-Bosch-Str. 15
73463 Westhausen
www.spoerl-westhausen.de
NOTDIENST: 0162 2555 213



Robert-Bosch-Str. 15
73463 Westhausen
www.benkelmann-gmbh.de
NOTDIENST: 0162 2555 228

WIR MACHEN BETRIEBSFERIEN vom 23.12.2021 bis einschl. 09.01.2022!



Wir möchten...

uns herzlich für Ihr Vertrauen in unser Unternehmen bedanken und wünschen Ihnen angenehme, erholsame Feiertage sowie ein glückliches neues Jahr.

DRUCK BEWEGT!



DRUCKEREI OPFERKUCH GMBH
73479 Ellwangen | Aolener Str. 10 | Tel. 07961 888-0
73431 Aalen | Hirschbachstr. 31 | Tel. 07361 9793-0



GESEGENETE

Weihnachten

UND EIN GUTES NEUES JAHR WÜNSCHT IHNEN

Elke's Land-wirtschaft

Elke Maierhöfer • Lindorf 2/1 • 73463 Westhausen
elke.maierhoefer@freenet.de • Tel. 0172 / 994 52 47

©Eugen-Haug/pixelio

frohe weihnachten

UND EIN GESUNDES, GUTES JAHR 2022.

 Kreissparkasse
Ostalb



Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen
und unsere gute Zusammenarbeit.





Ein friedvolles Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr

verbunden mit einem herzlichen Dank
für Ihr Vertrauen wünscht Ihnen



**ROBERT
KING**

STÜCKATEURBETRIEB GmbH
GERÜSTBAU • TROCKENBAU
INNEN- UND AUSSENPUTZ



Bei uns sind Sie der King!

73463 Westhausen
Dr.-Rudolf-Schieber-Str. 39
Tel. 0 73 63 / 65 33
Fax 0 73 63 / 65 51
info@robertking.de

Frohe Weihnachten,
ein gesundes, neues Jahr und
herzlichen Dank für das
entgegengebrachte Vertrauen
wünscht Ihnen

möbel saam
Wir schaffen Küchen|räume

Familie Saam
Sankt-Georg-Straße 32
73463 Westhausen-Reichenbach
Telefon 07363/5183



MERRY
Christmas
HAPPY NEW YEAR

Designed by Döhmerger Freeseck



Wir wünschen allen ein
frohes Weihnachtsfest,
ein gesundes Jahr 2022 und
bedanken uns herzlich bei unseren
Kunden für die gute Zusammenarbeit.

Tobias Abele und alle Mitarbeiter

ZIMMEREI ABELE



- HOLZHAUSBAU
- ENERGETISCHE
ALTBAUSANIERUNG
- RESTAURATION
- DACHDECKUNGEN
- HOLZFASER-
EINBLASDÄMMUNG



Am Heidbach 2, 73441 Bopfinger
Telefon: 07362 5585
www.zimmererei-abele.de



Die besten Wünsche.
**Frohe Weihnachten und alles
Gute für das neue Jahr.**

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und sind auch
im neuen Jahr Ihr Partner rund um die Themen
Absicherung, Wohneigentum, Risikoschutz und
Vermögensbildung.

Vorsorge-Center Harald Drabek
Deutschordenstr. 9 · 73432 Aalen · Tel. 07367 969900
harald.drabek@wuerttembergische.de

ww württembergische
Ihr Fels in der Brandung.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr!

M.Schweizer
Flaschnerei-Meisterbetrieb
Bleche rund ums Haus · Balkonsanierungen · Flachdächer

Martin Schweizer
Röttiger Str. 18
73463 Lippach
Tel. 07363 921597

www.flaschnerei-schweizer.de



Tschüss Ellwangen
... hallo Bopfingen!

Wir ziehen um und laden
Sie recht herzlich ein
uns ab dem
14. Januar 2022
in Bopfingen
(Innenstadt)
zu besuchen.

Danke an alle, die uns so viele Jahre in Ellwangen begleitet haben.
Wir freuen uns auf Sie in Bopfingen. Bis dahin ein wunderschönes
Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und beiben Sie vor allem Gesund!

P&R
fashion

Neue Adresse:
Hauptstr. 19 (Nähe Rathaus)
Bopfingen

reeb-fashion.de  

FROHE WEIHNACHTEN



Viel Glück, Gesundheit
und Zufriedenheit
wünschen wir unseren Kunden
und Freunden!



Guten Rutsch ins neue Jahr! ★ Malermeisterbetrieb
Matthias Bandel

Brühlstr. 24 · 73463 Westh.-Lippach · Tel. 0 73 63 / 81 60 44 2
info@maler-bandel.de · www.maler-bandel.de

Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr!

Bühler
www.bühler-verantwortung.de



Weihnachtsduft
liegt in der Luft

Wir wünschen gesegnete Festtage ★ verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit 2021

Anton-Grimmer-Str. 13/1 · 73466 Lauchheim · Tel. 0 73 63 53 10

Schmid
GIPSER + STÜCKATEURBETRIEB
Fachbetrieb für Innenausbau & Fassade

Schmid
BAUTECHNIK
BLOWER-DOOR-MESSUNGEN



FROHES FEST

Wir wünschen allen unseren Kunden erholsame Feiertage
und einen guten Rutsch in ein glückliches
und gesundes Jahr 2022.

**ELEKTRO
BECK**
GmbH

Wir haben Betriebsurlaub
vom 27.12.2021 bis 08.01.2022.